

CANCELL.  
MARTIS B.\*\*  
1718.

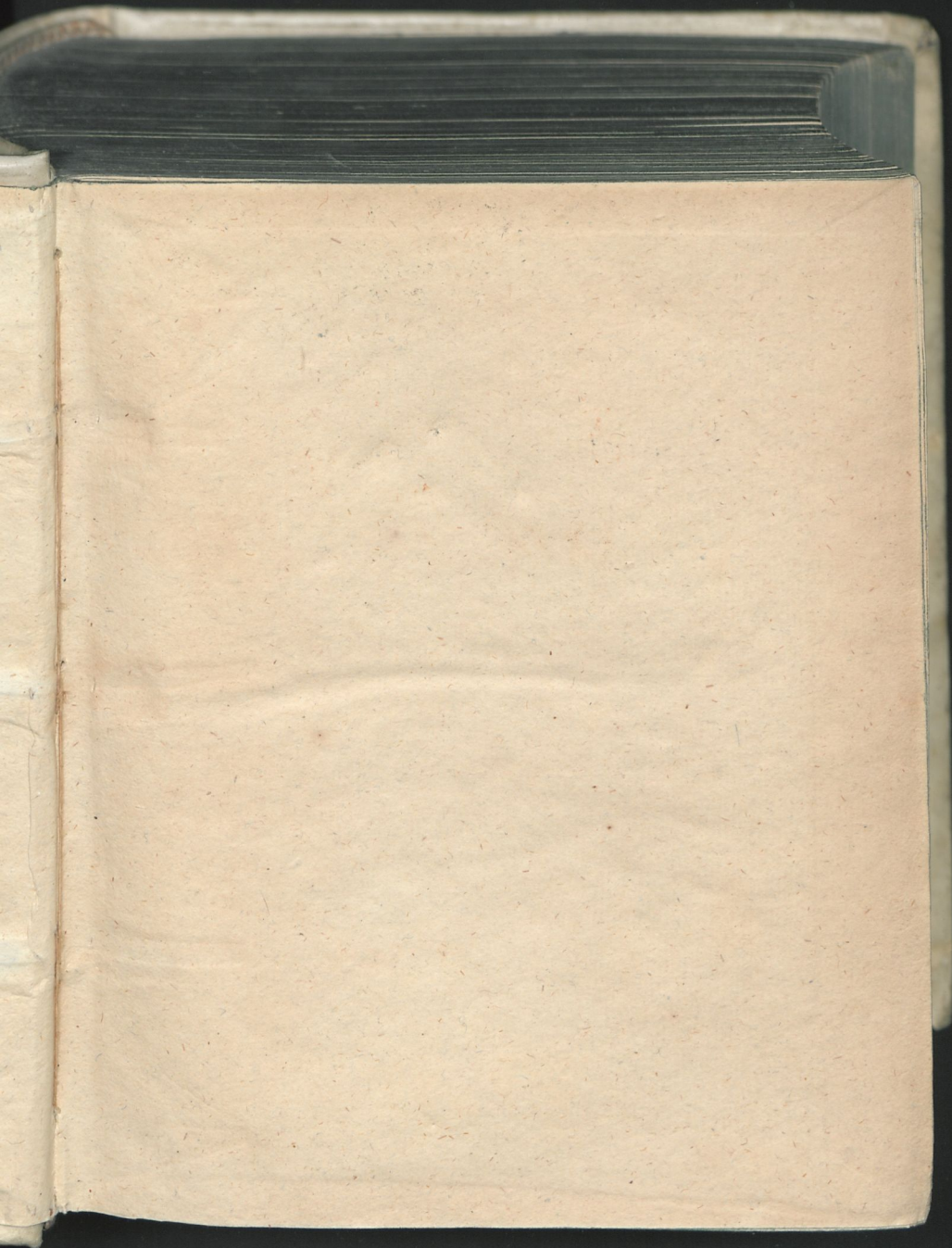


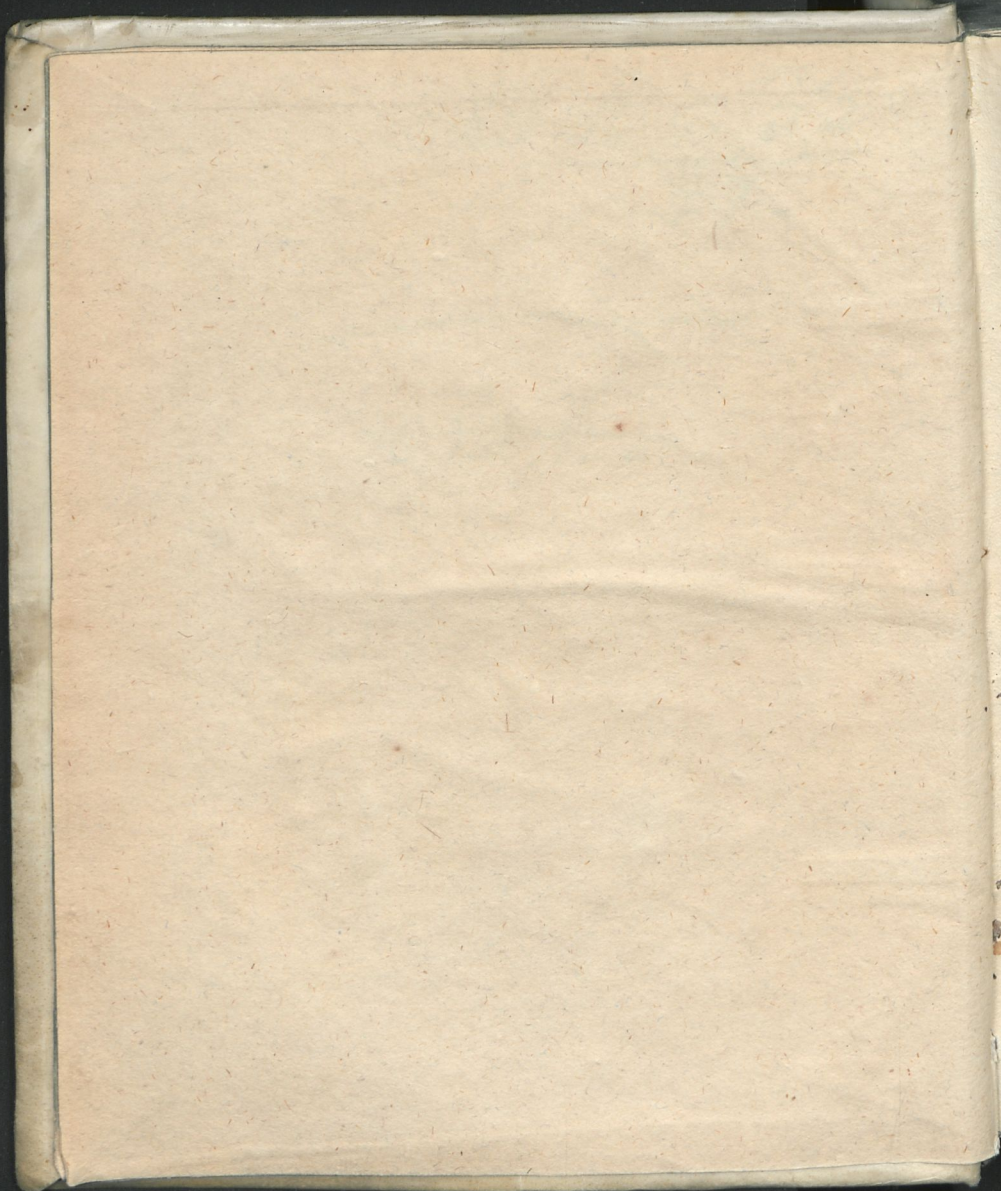
XII A c. 33

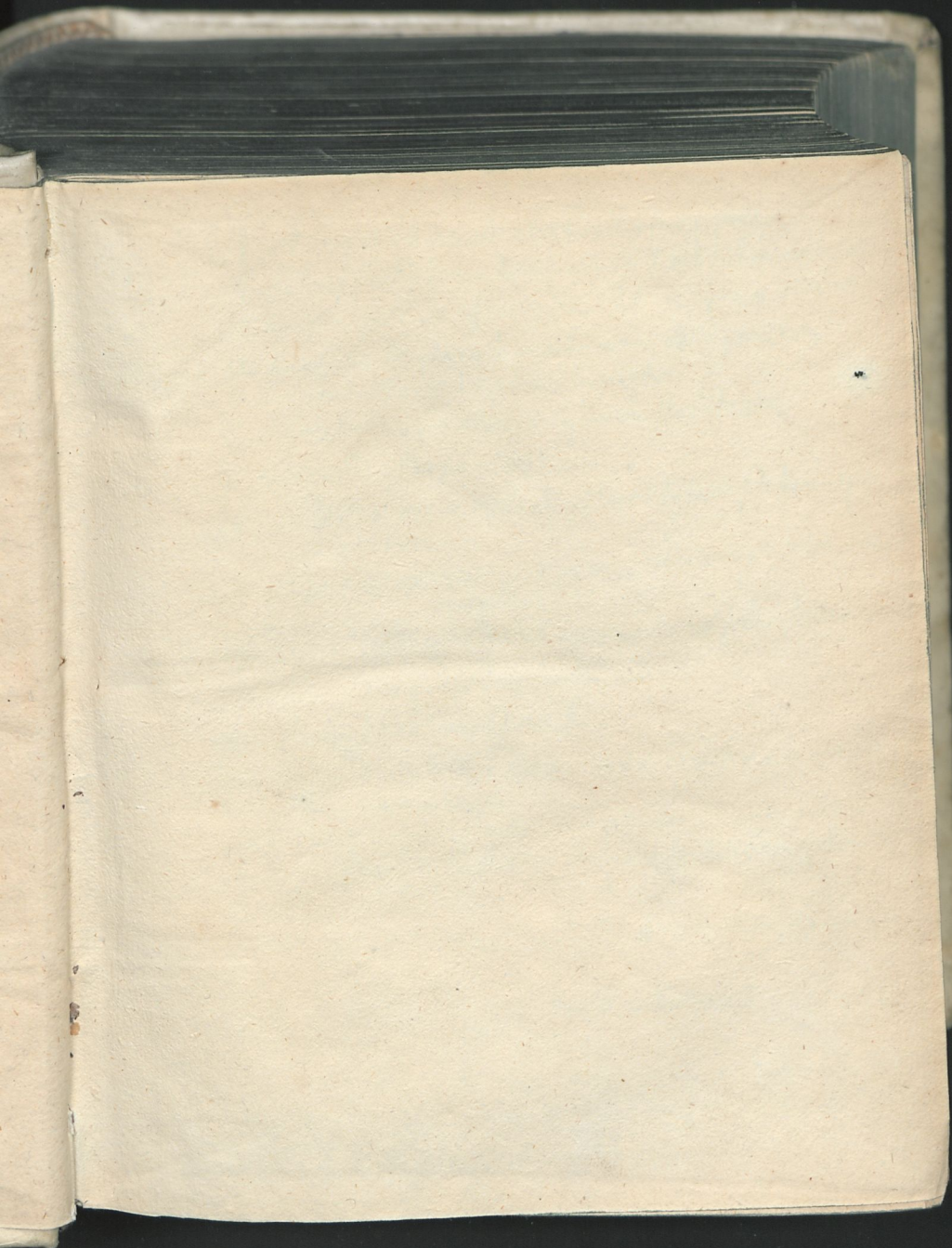
Xp. 34-47-

~~XI 5. 17.~~

~~XXVIII. 9. a~~









Indes de Dissertationum.

- I. Artopius de poculo abortivum eiusq. poena.
- II. Schoepfen de matrimonio p. substitutus contractu.
- III. Gnipen melius esse virginem dicere quam viduam.
- IV. Goetsche de vinculo matrimonij ob legem conjugii  
quintatis turpi vel honesto.
- V. Schweter de portione conjugum statataria.
- VI. Meier de secto virginum.
- VII. Müller de more dotandi filiarum illustre patrum, agra  
nagiatonim.
- VIII. Thomasi de crimine bigamia et de bigamia praes  
criptione.
- IX. de injuriis quae haud raro novis nuptiis fiunt.
- X. Ursinus de quaestione hereticum.
- XI. Thomasi de concubinato.
- XII. Feller de detensione foeminarum conditione in matrimo  
nio contrahendo.
- XIII. Wener de potestate Principis circa novar nuptiar  
malitiosas de secto statim post sententiam ycedendas.
- XIV. Boygeni Pragmatica.
- XV. Frische de Successione Conjugum ab intestato secundum  
morem anghistaros.
- XVI. G. Pragmatica de jurijurandi notatione.
- XVII. Müller de literis amatoris.
- XVIII. Acta virgine in h. in. archy. 12. Just. in. P. Just. g. lib. 1.  
ind. in. archy. g. lib. 1. archy. ob de foedus liberi consensu non  
statuendo de foedus liberi.
- XIX. Müller de benedictione sacerdotali.

- XVIII. Menue de proclamatione sacerdotali omiffa.
- XIX. Mille non di Bunt Kapel Gedr.
- XX. Boies de concubiti i ntra Campy lioty.
- XXI. Schoepfle de ma trimonio e fubditatum contrahend.
- XXII. Stricker de reliquis fa comenti in ma trimoniati.
- XXIII. J. B. Laegij quindlibet boais de p. Divortia de fupfidiung Jure Natu.  
re probatun fuit magis pofes de Jus de Doctoreo gefellum Diffi.  
de Jure Principis Ewangel. circa Divortia, Berlin.
- XXIV. J. J. Künzle Gegenwärtig, de p. fupfidiung Jure Naturali et revelato  
liv. nullt gänzlich probatun.
- XXV. Summa fuaa doctrina de Polygamia Jus. J. Wernerdorfio, J. C. Greifzger.  
Vittenberga.
- XXVI. J. B. Laegij de Neptis et Divortis Devalin et Primularia 1718.
- XXVII. J. G. Künzle von der Natur des fupfidiung J. Wernerdorfio de de  
vinder Primulung Concubinate, in die Theology Disputat. de Concubinate  
Berlin, 1718. Weber
- XXVIII. Anfang von Concubina follen, q. P. Lactitue Juff. ad Abb. Dargenfen et N. P.  
Antonii confutationem dubior q. q. Chriftina Mülken de Concubinate  
notu fuit. notum d. Concubinat vofund vroment, vrom.



ACTA CURIOSA  
in puncto

NULLITATIS MATRIMONII  
TULLII ET TULLIÆ

Welche / ob sie gleich 12. Jahr in  
Ehestande gelebet / und ein Kind mit  
einander gezeuget /

Dennoch solcher / ob defectum liberi consen-  
sus, pro nullo declariret worden.

so

Von allen falschen Auflagen befreuet der Wahrheit  
zu Steuer ans Licht gestellet /

PETRUS ELIAS TRAUTMANN  
P. Z. S. S. & Confist. D. K. F. R. G.

---

Halle /

Druckts und verlegt Johann Grunert / Univers.-Buchdr.

Anno 1714.

ACTA CURIOSA

in quarto

INVESTITIS MATRIMONI

TULLII ET TULLIE

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

PETRIUS ELIAS TRAUTMANN

P. A. S. & Comp. D. K. F. R. G.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Wolff v. d. R. v. d. R. v. d. R. v. d. R.





Nno 1702. den 3. Novembr. hat Cajus und sei-  
ne Frau Caja, wieder ihren Schwieger. Sohn  
Tullium, in Consistorio Klage daher erhoben/  
daß Tullius, sein Weib Tulliam, hart und  
grausam tractirte / deswegen diese sich resol-  
viret von ihm zu gehen / überdem wolte Tulli-  
us seiner Frauen nichts zu essen geben / und  
schölte sie so wol / als seine Schwieger Eltern/

auf das grausamste aus. Sie könten deswegen nicht zu guthe werden/  
und wolten ihre Tochter mit dem kleinen Kinde gern wieder zu sich nehmen/  
baten ihr Gewissen zu retten / und sie von diesem bösen Kerl / der expres-  
se sagte: Er müste noch ein Mörder werden / abzuheffen.

Dem Beflagten Tullio ist diese Klage vorgesteller / er hat aber ge-  
antwortet: Es käme wol / daß Mann und Frau mit einander uneins  
würden / es mengeten sich aber seine Schwieger Eltern immer darein / und  
schölten ihn hefftig aus in Gegenwart vieler Leute.

Consistorium hielt ihn für / wie er dazu Ursache gebe / und seine  
Frau so duriter tractirte / wolte nicht arbeiten / und dergleichen; inzwi-  
schen konte er mit Bestande Rechtens gegen die Klage sich nicht verantwor-  
ten / wolte aber sich nicht zum Erkänntiß bringen lassen.

Tullia klagte selbst / sie konte nicht bey ihrem Manne bleiben / er zö-  
ge und treckete sie immer / und sagte: so müste man die Weiber ziehen/  
so könten sie nicht sagen / der Mann hätte sie geschlagen. Er hätte selber  
zu ihr gesagt / er konte sich mit ihr nicht vertragen / es wäre schon ein  
Mord im Hause geschehen / als müste er noch einen dgrin begehen / bat /  
daß sie möchte von ihm abkommen.

Anna Nauen angegebene Zeugin / sagte aus / Tullius hätte gesagt / er könnte den Müller-Greuel / seine Fraue Tulliam damit meynend / nicht für seinen Augen leyden / er müste sie ermorden / und hätte sie gesehen / daß jener nach dieser mit einem Napff geworffen / daß die Scherben in der Stuben gelegen.

Margreta Elisabeth Müllers / sagte auch aus / daß Tullius unchristlich mit seiner Frauen Umgienge / hätte sie bey den Haaren gezogen und gefaget / nun solte sie ein Wort sprechen / wenn er sie nun allein hätte / wolte er sie ermorden / hätte dabey auch grausam gestuchet.

Decretum.

Es ist zu förderst reconciliatio unter den Partheyen zu versuchen erlaubt / gesalt dann auch Klägere / und deren Töchter / sich so viel möglich / in Beflagten Conduite zuschicken / und ihm etwas nachzugeben angewiesen. Dagegen Beklagter also bedeutet / daß wosfern er mit ferner Sawitz , gegen seine Frau fort führe / das brachium seculare , so bald es dabey denunciuret würde / behörige Verfügunge ihn zu demüthigen machen würde.

Hierauf haben sich partes vertragen / nachdem Tullius vorher / stipulata manu angelobet / sich gegen seine Schwieger Eltern und Frau gelüblich zu verhalten zc.

d. 4. Decembr. 1702. wiederholten Klägere ihre vorige Klage / daß Tullius in seine vorige Malitz trete / hätte seine Frau in den Arm geknippen / auch da er zwar zur Versöhnlichkeit in Wiehtambte als iudicio inferiori neulich angewiesen / hat er doch so gleich auf dem Rathhause gesagt: daß / wenn er ja seine Fraue wieder haben solte / würde er dazu gezwungen. Wolte daher gebethen haben / sie nur auf eine zeitlang quoad torum & mentam zu separiren / ob er sich mit der Zeit bessern möchte.

Beklagten ist hierauf sein Verbrechen / und daß er letztern Verheissungen kein Gnüge geleistet / ernstlich vorgehalten / er hat darauf geantwortet: Es hätte seine Frau den alten Contract nicht gehalten / und hat alles geleugnet.

Decretum.

Allen vorgebrachten / und theils notorischen / auch etlicher massen dörhin erwiesenen Umständen nach / so doch durch die letzthin producirte Zeugen / im Gericht und Wieht-ambte endlich zu bestärcken / wird die von den

den Partheyen selbst veranstaltete separatio quoad torum & mensam ad tempus emendationis mariti, toleriret. Inzwischen aber ist Beklagter Ehemann / daß er seiner Frau und Kinde die in solcher Zeit zu ihren Leibern und täglichen Gebrauch benötigte Zeug ausfolgen / und über die übrige illata uxoris ein Inventarium, welches er jurato allen erfordernden Falls bekräftigen könne / errichten zu lassen / und dem judicio seculari einzubringen / für schuldig erkannt / überdem auch beyden Theilen / und den Ihrigen bey Straffe schwerer Gefängniß / damit inhibiret und verbothen / sich an einander weder mit Worten noch Wercken zu vergreifen. Hierbey hat es ganzer 8. Jahr lang sein Bewenden gehabt / biß Tullius contra seine Ehefrau Tulliam d. 7. Febr. Anno 1710. geklaget / und verlangt, daß sie wieder zu ihm käme / und sie als Christliche Eheleute miteinander leben möchten / Beklagtin Tullia ist aber in termino nicht erschienen / und deßfalls bey Straffe anderweitig zu erscheinen citiret.

d. 28. Febr. ej. a. erschien Tullia citata, und wurde ihr das neueste Ansuchen ihres Mannes vorgestellt / mit Erinnerung / hinwieder zu ihren Manne zu kehren. Ihre Resolution fiel ganz contrair, nimmer wieder zu ihren Manne zu kommen / übergab einige gravamina, wie ihr Mann sie so gar übel tractiret / daß sie unmöglich ohne Gefahr ihres Lebens / bey ihm seyn könnte.

Hierauff ist der gültliche Vergleich inter partes tentiret / und gewisse Personen zum Vorschlag bracht zu versuchen / ob Kläger in Güte zu seiner Frauen gelangen könne.

d. 4. April. 1710. erschien Tullius, und hätte gern/wie sich seine Frau gegen ihm erkläret / Bescheid gehabt / Beklagtin aber blieb aus / und wurde die Sache/weil keine Relation vom gültlichen Vergleich eingelauften / biß künfftig verschoben.

d. 2. Maj. ej. a. erschien Tullia, und wurde ihr sehr nachdrücklich / zu ihren Mann zu kehren / zu geredet / weil sie aber über die masse sich opponiret / und gar nicht bequemen wollen / ist ihr zum Ueberfluß eine 4. wöchige Frist / zur Bedenkzeit gegeben.

d. 4. Jul. ej. a. übergab Tullius statt mündlichen Vortrags / eine Schrift / und bat ihn zu helfen / daß seine Frau wieder vernünftig bey ihm wohnte / oder wenn sie gar nicht wolte / sie von ihm zu scheiden.

Beklagtin Tulliae Vater ließ durch seine Frau eine Schrift überreichen / und bat daß man seine Tochter nicht möchte per media compul-

tiva zur Cohabitation zwingen / und führte sonderlich zum Fundamen-  
to an / was bey ihrer erstmahligen Separation vorgegangen / (welches  
doch laut Protocoll schon beygeleget / sie auch darauf wieder zu ihm  
gangen / und darauf denuo von ihm sich separiret) wobey er sich zugleich  
darauf beruffet / daß separatio quoad torum & menlam vom Consi-  
storio erkannt / und also billig ad tempus reconciliationis bestehen  
müße.

Decret.

Da sichs falsch befindet / daß das Consistorium die Separation  
solte erkannt haben / sondern nur laut Protocoll von 4. Dec. 1702. Con-  
sistorium sich dahin erkläret / die von beyden Theilen selbst veranstaltete  
Separation ad tempus emendationis zu toleriren / so fällt / was aus die-  
sem falschen Grunde / der vom Consistorio erkannten Separation, in  
dieser der exhibitrici so gleich zurückgegebener Schrift erbauet / von  
selbst dahin; wie auch zugleich damit alles / was darin pro legitimam-  
da separatione, aus denen schon längst abgethanen Streit. Händeln /  
wieder auffgewärmet worden. Da auch ferner Beklagtin noch keinen  
Beweis thum angeführet / daß sie befugt gewesen / damahls aufs neue  
von ihrem Manne weg zu gehen / so bleibet sie billig in nexu, sich wieder  
zu ihm zu begeben / weil sie aber auch sonderlich bey ihrer jetzigen Com-  
parenz für Gericht sich so gar greulich und grimmig dagegen angestel-  
let / so wird ihr nochmahls eine halbjährige Friß sich eines bessern zu  
bedencken hiemit angesetzt. Mittler weile Kläger ihr Ehemann sich  
bemühen soll / das seine zur Reconciliation möglichst beizutragen / son-  
derlich daria / daß er sich seines Kindes besser / als bisher geschehen / an-  
nehme. So dann wann er das Seinige gethan / und Beklagtin auf  
ihren feindseligen halsstarrigen Kopffe bleibet / weiter in der Sache dar-  
hin verfahren werden solte / daß Klägern auf sein igo wiederhohlstes fle-  
hentliches Bitten Hülffe wiederfahre.

Bei diesem Decreto, so weder in actis noch factis, sondern in der  
Opinion des Hrn. Sempronii sich fundiret / wird man mercken / daß es  
von der Krafft gar nicht sey / das Decretum separationis, wie Sincerus  
vielfältig vorgestellet / zu heben / weil in demselben die Worte: selbst  
veranstaltete / und toleriren / den Herrn Sempronium confundi-  
ret / und wann diese Worte: von den partibus selbst veranstaltete /  
gesetzt wären / wie ex ore der klagenden Partheyen dieselbe gestossen /  
und

und im Protocollo vom 4. Dec. 1702. befindlich / und billig geschehen  
 sollen / sie gebehren / müste ja nothwendig von selbst darauf folgen/  
 daß anstatt toleriren / das Wort / erkannt / gesetzt werden müßte: &  
 wie auch auffer diesen zween Worten in selben Decreto die Formalia  
 enthalten / die zum Decreto separationis gehören / und dieses De-  
 cretum per posterius vom 4. Jul. 1710. gar nicht gehoben werden kön-  
 nen / wie die Herren Helmstadiens Theologi in ihren Responso auf  
 diese Punct gar wol erkannt. Und gesetzt / es solle toleriren seyn und  
 heißen / so wäre es doch contra manifesta jura, daß ein Consistori-  
 um toleriren wolte / was in seiner Natur und Wesen böse und unge-  
 recht / wie das von einander lauffender Eheleute / und eigenmächtige  
 selbst separiren / würcklich ist. Ueberdem betrachte man die andere Con-  
 sequenz, Beklagtin Tullia hat noch keinen Beweisthum geführt / so  
 doch im Anfange des Decreti vom 4. Dec. 1702. klar stehet / wie sie be-  
 fugt gewesen / damahls aufs neue wiederum von ihren Manne zu gehen.  
 Ergo bleibet, sie noch in nexu, sich wiederum zu ihn zu begeben. Hat  
 Tullia dieserwegen Beweis führen sollen / davon doch in actis nichts be-  
 findlich / warum hat man den Separationem erkannt? und folget im  
 Gegensatz / wann sie Beweis allegiret / Tullia alsdenn nicht mehr in ne-  
 xu sey / sich wieder zu ihren Manne zu begeben. Man fraget ex hy-  
 pothesi, ob das ein festes argumentum ad obtinendam totalem separa-  
 tionem & nexum conjugalem sey / wann jemand Beweis / warum er  
 von seinen Ehegatten gegangen / geführt? es finden sich vielerationes,  
 womit jemand seine retraite von seinem Ehegatten justificiren könne /  
 die aber noch lange nicht sufficient seyn das vinculum matrimonii to-  
 taliter zu dissolviren / und zeigen diese inconvenientien, wie sehr Herr  
 Sempronius den Anfang seiner Passionen gemacht. Die separatio  
 quoad torum & mensam hebet vinculum & nexum conjugalem gar  
 nicht auf / und ist ein inventum juris Canonici; dadurch partes ad teme-  
 pus reconciliationis nur separiret werden.

d. 6. Mart. 1711. übergab Tullius eine weitläufftige Schrift / und stel-  
 tete die äußersten gradus vor / Tulliam sein Weib zur Cohabitation zu  
 bringen / darauf partes auf nächsten Consistorial-Tag vorgeladen wurden.

d. 10. April. a. ej. übergab Beklagtin Tullia vorige ihr zurück ge-  
 gebene Schrift / nebst einer weitem Ausführunge / so eine accurate  
 und wol angearbeitete weitläufftige Schrift / darin die effectus separa-  
 tio-

tionis quoad torum & mensam wol ausgeföhret und vorgeföhlet worden / daß nicht mediis compulforialibus die reconciliatio sondern durch Güte successu temporis bey diesen casu zuwege gebracht werden müste / und Tullia kein mulier malitiose maricum deserens sed trepidans sey / und bat / es lediglich bey dem Decreto separationis quoad torum & mensam von 4. Dec. 1702. zu lassen. Tullius übergab gleichfalls eine kurze Schrift/darin er klagte/daß seine Frau ihm cohabitacionem conjugalem denegiret / worüber alle ihre Uneingkeit entstanden wäre / wolte also sich befragen / ob solches nicht ein rechter Ehebruch und die Ehe scheiden könnte. Weil aber die Zeit bis 1. Uhr verlauffen / ist die Sache bis künftigt verschoben.

Hierbey hat Herr Sempronius folgendes gesehet.

Oblery.

Was in Beflagtin jetzt übergebenen Schrifften / dem Consistorio Schuld gegeben werden wollen / als wenn man darin von Klägern Schrifften annehme / von Beflagtin Tullia aber nicht / solches gebet der Augenschein der Protocollen, daß es unwahr. Indem da Tullius mit seiner ersten Schrift den 6. Mart. einfommen / alsofort Beflagtin Schrift den nechsten Consistorial Tag als den 10. April. auch angenommen worden. Ob sie wol vorher ehe Kläger sich schriftlich einlassen wollen / und wieder Schriftwechsel alle Weitläufftigkeit zu vermeyden sehr protestiret / ihr wieder zurück gegeben worden.

Hierbey erinnerte Sincerus, man solte fast gedencken / es wäre der Wahrheit alles ähnlich / was der Herr Observator so pathetisch vorgeföhlet / insonderheit da er simpliciter leugnet / man hätte 1. Beflagtin Tulliae judicialiter eingegebene Schrift / nicht zurück gegeben / und solche Beschuldigunge unwahr sey 2. statuiret / Kläger Tullius habe seine erste Schrift den 6. Martii 1711. als in welchen Jahre diese Oblervationes gemacht / eingegeben / darauf den nechsten Consistorial Tag d. 10. April. ej. a. Beflagtin Tulliae ihre Schrift auch angenommen worden; Allein wenn der gütige Leser das Protocollum von 4. Jul. 1710. nachzusehen geruhen wird / kan daraus bewiesen werden / daß daselbst schon Tullius eine Schrift eingegeben / und in eodem termino Tulliae Vater durch seine Frau gleichfals ihre Nothdurfft Schrift eingerichtret / die ihr aber laut Decreti von selben dato, zurück gegeben / hernach aber allererst ein Jahr hernach d. 10. April, 1710. auf Klägers

Tullii



Tullii aber einst übergebene Schrift acceptiret worden. 3. Contradici-  
ret er sich selbst / und gestehet das factum, der Tullii Schrift sey des-  
wegen nicht angenommen / weil Tullius wieder allen Schrift. Wech-  
sel protestiret / hat aber vergessen / daß Tullius wie oben angeführet/  
allbereits 2. Schriften eingegeben / und diese protestatio, wann sie  
vorhanden / factio contraria und ipso jure nulla sey. Solten die Herrn  
Juristen darüber kommen / fürchtet Sincerus, sie möchten dem Herrn  
Observatori das crimen falsi an den Hals werffen / er haget aber  
dennoch dabey das Vertrauen und promittiret fest / daß der Herr Ob-  
servator aus redlichen Herzen es gethan habe / in dem er selbst nicht  
weiß / was er will.

Inzwischen ließ Sincerus, der in diesem judicio seine erste Session  
genommen / sich aus dieser confusen doch wichtigen Sache von bene-  
ante actis information geben / und da er eine so gar grosse inimicitia  
am capitalem bey den partibus auch aus dem protocollo von 10. A-  
pril. 1711. bemercket / daß Tullius über denegatam cohabitationem  
coniugalem geklaget / und um Information gebeten / partes priva-  
tim vor sich fodern / und versuchte / ob er dieselbe nicht reconciliiren  
könnte / befand aber eine solche averfation, daß zur Güte unmöglich et-  
was gutes zu hoffen / forschete deswegen nach der Hauptursache / und  
befand / daß eine nullitas in dieser Ehe verlurte / ließ auch der Tullii  
Etern privatim zu sich fodern / und befragte dieselbe über die puncta,  
so partes allbereits deponiret / da sich die nullitas ob defectum libe-  
ri consensus, der Tullii, klar ans Licht legte / daher Sincerus col-  
legialiter solches vortrug und erinnerte / daß man alle præoccupirte Ge-  
danken beyseit setzen / und die Sache behutsam tractiren möchte. Al-  
lein es schien alle Bemühunge vergebens zu seyn / und allhier einzu-  
treffen / was David / da er die Justitiam so sehr recommendiret / zur  
Antwort sehet: wie solte uns dieser weisen was gut ist Psalm. 4. v. 6.  
Es ließ es aber Sincerus hiebey nicht bewenden / sondern sandte speci-  
em facti, wie er sie aus dem Munde der Partheyen / und angegebene  
nein Zeugen genommen / dieselbe auch erinnert / ob sie die angegebene  
puncta, mit einem Eyde erhalten könnten / welches sie mit Ja beant-  
wortet / an die Theologische Facultät nach Helmstädt / und bat auf  
7. puncta um Information, erhielt auch darauf folgendes Respon-  
sum.

Aus dessen sub dato den 17. huius an uns abgelassenen Schreiben nebst Beylagen A. B. C. haben wir mit mehren ersehen / welcher gestalt Tullia, nebst ihrem Vater Caio, wegen sehr harten tractament wieder ihren respective maritum, und Schwieger Sohn Tullium vor dortigen Consistorio schon vor 9. Jahren Klage erhoben / und Separatio quoad torum & mensam erkandt worden / wobey auch beyde Theile / ganzer 3. Jahr lang acquiescirt. / ohne daß sie sich nach einander gesehnet / auch Tullius so wenig die geringste Neigung gegen seine Fraue und Kind / als Tullia auch nicht die geringste Neigung gegen jenen spühren lassen / bis Anno 1710. Tullius seine Fraue wieder begehret. Als aber Tullia vorgekeltet / daß sie ihres Lebens bey ihm nicht gesehert / und also nicht wieder zu ihn kehren könnte / ist zwar die Güte / insonderheit durch den Herrn Reichsvater tentiret / aber propter inimicitiam, nichts fruchtbares auszurichten gewesen. Nachdem auch Tullia 2. mahle eine 4. wöchentliche auch nochmahls eine halbjährige Frist vergönnet / sich hinwiederum zu ihren Mann zu begeben / sich aber dazu nicht resolvire. wollen / hat Tullius gemeldet / daß er unanüglich außer der Ehe leben könnte / und gebeten / daß er quoad vinculum von ihr möchte geschieden seyn; da man aber sich bemühet / die eigentliche Ursache zu erkundigen / woraus eine so grosse Erbitterung und capitalis inimicitia entstanden / hat Tullius ausgesaget / daß Tullia ihn nicht habe wollen nehmen / die Eltern aber hätten dieselbe dazu gezwungen / und er vermeinet / es würde sich mit der Zeit wol geben / wüßte auch nicht / ob sie vorm Altar Ja gesaget oder nicht. Sie hätte aber von dem Hochzeit-Tage an / mit ihm nicht wollen zu Bette gehen / bey einem viertel Jahre die Kleider dichte um den Leib zugenäet / endlich habe er Gewalt gebrauchet / und sey davon das Kind gezeuget. Wenn er auch nachhero bey ihr schlaffen wollen / wäre sie wieder von ihm gelauffen / und hätte solches ein Jahr gewähret / bis die Scheidung quoad torum & mensam erfolget / er wäre auch jezo ihr so gram / daß er sie vor Augen nicht sehn könnte. Tullia hat solches alles also gestanden / auch hinzu gethan / daß ihr Vater ihr mit dem Bullenpfeil über dem Kopff gestanden / auch gedrohet / wo sie nicht hingehen und Ja sagen würde / solte sie die Tage ihres Lebens keine friedliche Stunde haben / und wäre sie damahls nur von 17. Jahren gewesen. Ob sie vorm Altar Ja gesaget? wisse sie nicht / weil sie so beängstiget gewesen / als wenn

wenn sie hätte sollen in den Todt gehen / hätte auch einen solchen Abscheu vor ihm / daß sie ihn unmöglich leyden können. Dieses alles hat auch die Mutter also gestanden.

Als nun unser günstiger Herr beliebet über solche *speciem facti* folgende Fragen zu formiren / und er darüber unserer in Gottes Wort und denen Göttlichen Rechten gegründete Meinung verlangt.

1. Ob diese Ehe *quætionis* jemahls kräftig und bündig gewesen?
2. Ob sie *ad instantiam Tullii* nicht *pro nullo* zu erkennen?
3. Oder *quoad vinculum* zu dissolviren sey?
4. Ob nicht beyden Theilen auf geschehene Dissolution andertvertig sich zuverekhtigen zu vergönnen?
5. Ob das *Decretum* von 4. Dec. 1702. in *actis* befindlich / wegen des Wortes *toleriren* / nicht *plenarie* die *separationem quoad totum & mensam decernire* / und ob dessen vorigte *vis judicati per posterius Decretum* von 10. Decembr. 1710. gehoben werden könne?

Es haben wir Doctores und Professores der Theologischen Facultät / auf hiesiger Julius Universität / die *speciem facti*, nebst denen Beylagen / in der Furcht Gottes wol erwogen / und ist / was die erite Frage anlanget / unsere Meinung diese. Weil (1) nach Aussage Tullii und Geständniß Tullix, wie auch deroselben Mutter an Seiten Tullix kein *consensus liber* gewesen / welcher doch *ad legitima sponsalia* allerdings erfordert wird / sondern dieselbe dazu gezwungen / indem der Vater ihr mit schlagen / auch daß sie in seinem Hause keine friedliche Stunde haben sollte / gedrohet / und sie also alles *ex metu minarum paternarum* gethan. Da auch (2) *consensus liber* hätte vor dem Altar sollen bekräftiget werden / weiß weder Tullius noch Tullia, ob sie Ja gesaget / auch ist sie (3) damahls *animo maxime turbato* und so beängstiget gewesen / als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen / und hat bey solchem Zustande *liberum consensum* nicht testiren können / und kan daher (4) *benedictio sacerdotalis* mit nichten solchen effect haben / daß dasjenige / welches ob *defectum liberi consensus*, nicht kan als ein *legitimum matrimonium* angesehen werden / dastir *propter benedictionem sacerdotalem* zu halten.

Vid. Stryck, de diss. spons. p. 62. &  
Brucknerus decil, matrim. Cap. XX. §. II.

So findet sich auch (5) nicht / daß der defectus liberi consensus, entweder durch nachgehends erfolgten consensum liberum, oder durch erfolgte beständige Beywohnung / oder auch per copulam carnalem aufgehoben / indem Tullia Tullio post benedictionem sacerdotalem, ihm solchen beständig denegiret / auch etwa nur ein Jahr lang bey ihm gewesen / und in solcher Zeit auch unterschiedene mahlen von ihm gelauffen / so ist auch die copula carnalis nicht mit ihren Willen vollzogen / sondern violentia mariti, welcher Gewalt gebrauchet. Bey diesen und andern mitlauffenden Umständen / halten wir allerdings dafür / daß die Ehe zwischen Tullio und Tulliae niemahls kräftig und bündig gewesen.

Was die andere Frage anlanget / gründet sich derselben Decision auf der Deduction der ersten / und kan / weil die Ehe quaestio: niemahls kräftig und bündig gewesen / ad instantiam beyder Theile wol pro nullo declariret werden.

Weil auch dieses matrimonium, wie in der Deduction der ersten Frage ausgeführt / pro nullo zu halten / auch saxivicia mariti dazu kommen / und die von Anfang befundene averfario zu genommen / und noch so beständig bleibet / also kan die Dissolutio quoad vinculum, quod nunquam fuit, nunmehr wol judicialiter declariret werden.

Bey der vierten Frage / gehet unser in Gottes Wort gegründete Meinung dahin / daß dafern beyde Theile sich nicht capabel befinden / außer der Ehe zu leben / auf geschehene Dissolution, beyden Theilen zu vergönnen / sich anderweit zu verehlichen // quia melius est nubere quam uri, auch dadurch viele andere incommoda können verhütet werden.

Was endlich die fünffte und letzte Frage anlanget / befinden sich in dem Decreto von 4. Dec. 1702. diese ausdrückliche Worte: ad tempus emendationis mariti, worauff sich auch das letzte Decretum beziehet. Bey allen diesen Umständen aber können wir die von beyden Theilen selbst veranstaltete Separation nicht allerdings billigen. Solches haben wir in freundlicher Antwort nicht verhalten / und zu Bezeugung / daß dieses obgesetzte Bedencken Gottes heiligen Worte gemäß / dasselbe mit unsern Facultät Inseigel bekräftigen wollen.

Decanus, Senior und übrige Doctores und  
Professores der Theologischen Facultät:  
bey der Julius Universität.

(L.S.)

Helmstädt. d. 21. Maj. 1711.

di 5. Jun.

d. 5. Jun. 1711. übergab Tullius ein Memotial, wie folget.

**D**ienselfben ist nicht unbekandt / wie nunmehr ins 10te Jahr mit Tullia in puncto übler Ehe / Klage geführt / und ihr öfters injungiret worden / nach erkannter Separation quoad torum & mentem, sich wieder zu mir zu begeben / auch alle gradus tam admonitionis quam comminationis bey ihr angewandt / aber vergeblich / so daß sie unbeweglich bey ihren Fürsatz / nicht wieder zu mir zu kommen / fest bleibet / und sagt / sie hätte mich von Anfang nicht leyden können / sondern auf Zwang ihrer Eltern / wieder ihren Willen / nehmen müssen / und könnte mich auch nicht leiden. Nun fällt mir unnmöglich aufser der Ehe mich länger zu enthalten / sondern muß frey aus bekennen / daß ich keine geringe Verbitterung gegen sie habe / und nichts mehr verlanget / als gänzlich von ihr geschieden zu seyn. Das Fundament / worauf ich diese Sache setze / gründet sich (1) in defectu liberi consensus, quia consensus facit matrimonium. (2) in denegatione debiti conjugalis, dieses hat nun Tullia mir alsofort von Anfang der Hochzeit / beständigst denegiret / am Hochzeits-Tage mit mir nicht zu Bette gehen wollen / und sich halsstarrig geweigert / bis die nächsten Freunde sie mit Gewalt die Treppe nauff zu meiner Schlafkammer in die Höhe geschoben / und die Thür hinter ihr verschlossen / da sie zwar auf sener Gewalt / sich bey mir zu Bette legen müssen / aber mit vollen Kleidern / und da ich sie berühren wollen / habe ich befunden / daß sie die Kleider dichte um den Leib zugenähet / welches bey nahe ein ganzes viertel Jahr sie also continuiret / bis auf Instigirung meiner Freunde / ich Gewalt gebrauchet / und den Beschlaff mit ihr vollbracht / davon auch das Kind / so am Leben / gezeuget worden / darauf sie von mir weggelauffen und gesaget / ihr habt mir einmahl was angehängt / ihr solt mir mein Lebtag nichts mehr anhängen. Ihre Eltern haben sie zwar wieder gebracht / wenn ich sie aber berühren wollen / hat sie gesaget / ich solte sie zu frieden lassen / oder sie wolle ein Geschrey anfangen / daß alle Leute zum Thüren kommen solten / und so oft ich solches tentiret / ist sie davon gelauffen / bis sie ihre Eltern zu Hauß behalten / und nicht mehr zu mir gehen lassen wollen / welches alles die einzige Ursache unfers Streits gewesen / und daraus die große Verbitterung entstanden.

Es ist aber die beständige denegation debiti conjugalis, so gan-

Der 9. Jahr bey ihr continiret / wann gleich das matrimonium kräftig und in fundamento richtig wäre / dennoch tertia causa separationis quoad vinculum, und eine species malitiosæ desertionis, um welcher willen eine in fundamento sonst kräftige Ehe billig zu scheiden ist.

Sanchez. de matrim. lib. 9. disp. 2. th. 14.

2. Sind keine Spontalia gültig / dafern liber consensus nicht vorhanden. Der Consensus aber Tullia, wie mir selbst bewunt / ist nicht frey gewesen / sondern auf Zwang ihrer Eltern erfolget / und ist vere notorium, daß sie mit Thränen zum Verlöbniß so wol als Copulation gegangen / weiß auch nicht / ob sie vorm Altar Ja gesagt oder nicht / hat auch hiernechst ihren dissentum durch denegation des debiti conjugalis, und mit ihren weglauffen / auch der hartnäckigsten Weigerung wieder zu mir zu kehren beständigst confirmiret / daher auf ein ungültiges Verlöbniß keine gültige und kräftige Ehe jemahls gesetzt werden kan / weil das vitium concoctionis primæ in secunda nicht zu corrigiren / und die benedictio sacerdotalis von solcher Kraft nicht ist / daß sie gültig und kräftig machen könne / was in fundamento unzulässig / ungültig und unkräftig ist.

Stryck. de diss. sponsal. p. 61. 62. & 63.

Diemeil nun der Allmächtige Gott selbst die Ehe Scheidung concediret / ne deterius quid ex odio inveterato exoriretur. Satius enim putavit Iehova vinculum conjugii relaxari, quam foedioribus rixis, insidiis, veneficiis, aditum & occasionem aperiri.

Carpzov. libr. 2. Jurispr. Consist. Tit. XI. Definit. 189. th. 7.

Und die allegirten Ursachen kräftig die Ehe zwischen mir und Tullia, so niemahls eine rechte Ehe gewesen / auch alles was ich zuvor zum Grunde der gänzlichlichen Separation gesetzt / in Göttl. und Weltlichen Rechten begründet / und die Wahrheit dieser meiner jetzigen Sache aller Welt / insonderheit Meinen Hochgeehrten Herrn mehr als wol bekandt / und für Augrn lieget / als ersuche ich dieselbe gehorsamt. Sie geruben zur Rettung meines beschwerdten Gewissens / ohne weitere Zeit Verlust / nunmehr die Separationem, darum ich schon zu 2. mahlen angehalten / quoad vinculum zu rechte zu erkennen / und mir anderwärts mich zu verebligen / zu vergönnen.

Desuper &c.

Tullius.

Hier

Hierauff wurde Tullia vorgesodert / und wurde ihr / was ihr Mann wegen des denegati debiti conjugalis angeführet / vorgehalten / welches sie alles bejahete / und beständig verharrete / nicht wieder zu ihrem Manne zu kehren.

Decretum.

Tullia sollte noch 4. Wochen Bedenck Zeit zu ihren Manne zu kehren gegeben werden.

Inzwischen interponirte sich Sincerus, und communicirte das privatim eingeholtte Responsum von der Theologischen Facultät zu Helmstädt / stellte dabey vor / man möchte sich in dieser so wichtigen Sache doch nicht übereylen / sondern dieselbe in reiffe Deliberation nehmen / damit unschuldige Leute nicht unterdrucket würden / und man ihre Seuffzer nicht auf sich laden möchte / schrieb auch dieser wegen an Herrn Sempronium, bekam den 11. Jun. 1711. diese schriftliche Antwort: wegen Tullii & Tulliae Sache ist dieses meine unvorgreifliche Meinung / daß Tullius beym Consistorio den Punct der ihm ab uxore pertinaciter denegatae cohabitationis urgire / und darauff ergehende was Rechtens / hoc modo aut uxor marito cohabitet, aut migret & alteri locum concedat. Also war beym Herrn Sempronio das Urtheil schon fertig / ehe die Sache ordentlich gehöret / ohne die geringste Absicht auf das / was Tullius den 5. Jun. 1711. übergeben / und darin den statum controversiae ordentlich vorgestellet / noch auf das communicirte Helmstädtische Responsum.

Tullia, der hievon in judicio schon Nachricht gegeben worden / sahe sich in der äußersten Noth begriffen / interponirte deswegen Appellationem à sententia von 5. Jun. 1711. ad Amplissimum Senatuum als judicium superius, darauff wurden die Acta zu perillustriren vom Consistorio abgefodert / und nebst folgenden Refeript dahinwieder remittiret.

**S** In Sachen Appellationis Tulliae contra Tulliam, wird von uns Bürgermeistern und Rath 2c. Die Sache noch zur Zeit nicht vordevolutiv und anhro erwachsend gehalten / sondern an unser Consistorium mit der Verordnung remittiret und verwiesen / daß / ob wol bewandten Umständen nach keine Separation von Tisch und Bett statfindet / dennch die Sache in statu quo zulassen / und anmaßliche Appellancin schuldig ihre erhobene Separations-Klage vor demselben bin-

nen

nen Ordnungs-Frist ordentlich einzuführen / und jeder Theil also mit 2. Wechsel-Schriften desfalls zu handeln und zu submittiren schuldig / worauff denn die Acta sollen combiniret / und auf beyder Theile Kosten zum Spruch Rechtsens verschicket werden / als wir denn selbige dahin remittiren und zugleich verordnen. D. N. W.

Publ. d. 28. Aug. 1711.

( L. S. )

Tullius war hierauff der erste / der sich am 4. Sept. 1711. mit folgender Schrift meldete.

Es ist in Sachen Appellationis Tulliae wieder mich von E. Hoch-Edlen Rathe hieselbstens sub dato d. 28. Aug. A. C. zum Bescheide gegeben / daß Klägerin ihre Separations - Klage für hiesigen Consistorio introduciren / jeder Theil mit 2. Wechsel-Schriften zu submittiren schuldig / die Acta darauff inroculiret / und zum Spruch rechtsens verschicket werden sollen / wie Beylage A mit mehren weist.

Nun ist zwar bekandt / daß Tullia die Klage wieder mich / laut Protocoll Consistorialis am 3. Nov. Anno 1702. zur Separation erhoben / ich habe aber reconveniando laut Protocoll vom 7. Febr. Anno 1710. Klage contra Tulliam geführet / und nachdem die Separatio quoad totum & mensam ins 8te Jahr gewehret / habe ich urgiret / daß sie wieder zu mir sich begeben solte / und da sie dazu sich nicht accommodiren wollen / ich laut Protocoll vom 7. Jul. 1710. die Separation quoad vinculum expresse verlanget / und solcher gestalt die partes actoris übernommen / dahero in præjudicium Sententiae vom 21. Aug. 1711. diese meine Klage gar nicht angesehen werden lair.

Ich gebe demnach Ew. Hochweisen und Hoch-Edlen 2c. gehorsamst zu vernehmen / daß Tullia wieder ihren Willen / und auf hartes Dräuen ihrer Eltern mich genommen / ja sie hat öftters zu mir selbst gesagt / ich solte sie doch mit frieden lassen / sie könnte mich ja nicht ley-zwungen / die möchten es am Jüngsten Tage verantworten / denn sie hätte ihren Vater wohl hundertmahl um Gottes willen gebeten / er möchte



möchte sie doch an mir nicht geben / ob er denn nicht Brodt mehr für sie in seinem Hause hätte / sie hat bey dem Verlöbniß / da sie mit ihren Eltern in meines Herrn Vetterns N. Hause dazu erschienen / kein Auge gegen mich aufgeschlagen / sondern stets geweinet / und ist nach Verfließung einer halben Stunde / da sie mit Thränen Ja gesaget / auch wieder davon gangen / und wie 4. Wochen hernach die Hochzeit determiniret / ist sie gleichfalls mit Thränen zur Kirche und Copulation gangen / ich weiß auch nicht ob sie fürm Altar Ja gesaget oder Nein. Da sie den Abend mit mir zu Bette gehen sollen / hat sie nicht gewolt / und da sie gemußt / hat sie sich mit allen Kleidern ins Bette geleyet / und mir die Eheliche Pflicht nicht leisten wollen / hat auch das Hembde um den Leib dichte zugenäet gehabt / womit sie fast das viertel Jahr continuiert / und allemahl gesaget / sie könnte mich nicht leyden / und wenn sie mich ansehe / möchte sie wol speyen und plöcken. Endlich aber habe ich auf Zurathen meiner Freunde Gewalt gebraucht / und den Beyschlaß mit ihr vollenbracht / davon das Kind so am Leben / gezeuget. Darauf ist sie von mir gelauffen und sagte / ich hätte ihr einmahl was angehänget / ich solte ihr mein Lebtag nichts mehr anhängen.

Ob sie nun ihre Eltern zwar wieder gebracht / hat sie doch animum bey mir zu bleiben niemahls gehabt / noch mir die Eheliche Pflicht erweisen wollen / und wenn ich sie berühren wollen / sagte sie : ich solte sie zu frieden lassen / oder sie wolte ein Geschrey anfangen / daß alle Leute zum Thüren kommen solten / welches von Hochzeit-Tage an mehren Theils ein ganzes Jahr gewehret / bis die Separation zu Tisch und Bette erfolget.

Dies ist nun der Haupt-Punct unsers Dissensus, und kan ein jeder Vernünftiger leicht erwegen / was für eine entseßliche inimicitia capitalis und andere consequentien aus solcher denegatione debiti conjugalis entstehen können. Nun ist andern / daß solche hartnäckigte denegatio debiti conjugalis in jure Ecclesiastico nostræ Ecclesiæ tertie separationis quoad vinculum causa sey.

Denn (1) ist solche denegatio eben so wol als ein Ehebruch denen Gött. und weltlichen Rechten zu wieder.

Genes. 2. Matth. 19. 1. Cor. 7. L. 1. ff. de Rit. Nupt. §. 1. J. de Patr. Potest. c. 8. X. de Consang. & affin.

Daher sie auch so wol von Theologis als Rechts-Gelehrten der malitiosæ desertioni gleich geschäzet/

B. Luth. tom. 8. Jenens. German. Lib. vom ehelichen Leben. Dedekenn. Consil. volum. 3. Lib. 3. sect. 6. n. 14. Gerhard. de Conjug. th. 630. Hunn. Comment. ad Matth. c. 19.

Brochm. Loc. de Coniug. c. 4. quæst. 60.

Scherz. Syst. Theol. disp. 27. th. 18. p. 836.

Bidenbach, de causa matrim. fol. 99.

ICri Argentorat. in Respons. ICtorum German. super vol. 1. Consil. 47.

und pro tertia causa instituendæ totalis separationis rechtmäßig gehalten wird.

(2) Ist der actus conjugalis quoad petitionem & redditionem sub præcepto.

Rom. 7. v. 2. 1. Cor. 7. v. 39.

und daher eine obligatio dasjenige zu præstiren / was die Einsegnung des Ehestandes mit sich führet.

Sanchez. de matrim. l. 9. Disput. 2.

(3) Folget hieraus dieses: daß unter solchen Eheleuten / da eins dem andern das debitum conjugale muthwilliger weise versaget / die Ehe aufhöre eine wahre Ehe zu seyn. Denn da ein Theil ohne consens am angeloben könne / kan es um so viel weniger malitiose demselben das debitum conjugale denegiren.

Daß nun Tullia halsstarriger Weise mir solches denegiret / ist zuvor allbereits allegiret / und wird sie auch solches selbst nicht leugnen können / und ist überdem ex actis mehr als wol bekannt: Sie tritt laut Protocolli von 3. Nov. 1702. ihren Gewissen zu rathen / sie von diesem bösen Keil abzuhelffen / und in sine daß sie möchte von ihm abkommen. Laut Protocolli vom 4. Dec. c. a. flaget sie wieder / daß ich in vorige Maltez getreten / sagt aber nicht / daß die Ursache alles Streits die malitiosa denegatio debiti conjugalis sey. Welches ich denn in selben Protocollo verblühmet an den Tag gegeben mit denen Worten daß sie den alten contract nicht gehalten / dabei ich denn aus Ehamo hastigkeit Scapham Scapham nicht nennen mögen. Im Protocollo vom 28. Febr. anno 1710. erkläret sie sich ja deutlich genug / nimmermehr

mehr wieder zu ihren Mann zu kommen. Auf geschehene Zuredt laut  
 Protocoll vom 2. Maj. 1710. daß Gegnerinn sich accommodiren/ und  
 hinwieder zu ihren Mann begeben solte/ ihm Ehelich bey zu wohnen/ hat  
 sie sich über die masse opponiret / und gar nicht bequemen wollen.

Hieraus erhellet überflüssig/ daß die denegatio debiti conjuga-  
 lis (1) cum proposito continuationis geschehen / und sie bey solchem  
 proposito pertinax & incorrigibilis ganzer 10. Jahr verharret / wie  
 Decretum Protocoll vom 4. Jul. 1710. in fine mit diesen Worten  
 zeuget. Wenn Beklagtin auf ihren feindseligen halsstarrigen Kopff  
 bleibt 2c. daß sie auch (2) weder durch ihrer Freunde/ noch ihres Herrn  
 Confessionarii ernste und scharffe Anmahnungen sich wieder zu mir zu  
 begeben bewogen werden können/ wie Protocollum von 28. Februar.  
 1710. in fine ausweist. Auch (3) mit Dräuen der weltlichen Obrige  
 keit und harter Bestrafung nicht hat erweicht werden können/ sondern  
 sich in judicio öffentlich vernehmen lassen/ daß sie nicht wieder zu ihm  
 könte noch wolte/ und wenn sie so gleich dazu mit Gewalt solte genö-  
 thiget werden / wie Decretum laut Protocoll vom 4. Jul. 1710. klar  
 zeuget.

Wie nun bey so gestalten Sachen eine capitalis inimicitia unter  
 uns entstanden/daß ich Tulliam nimmermehr zur Ehe zu mir zu nehmen  
 verlange/ jedoch mir unmöglich fällt/ mich außser der Ehe zu enthalten/  
 und die angeführte Ursache pressent genug / mich von ihr quoad vin-  
 culum zu scheiden/ und Gott der Allmächtige selbst die Ehescheidung  
 concediret / ne deterius quid ex odio in veterato exoriretur. Sa-  
 ctius enim putavit Jehovah, vinculum conjugii relaxari, quam foe-  
 dioribus rixis, infidiis & veneficiis viam & occasionem aperiiri.

Carpzov. L. 2. Jurispr. Consist. Tit. XI. defin. 189. th. 7.

Als ersuche Ew. 2c. ich auffs höchste/ sie belieben bey dieser gerech-  
 ten Sache meinem Gewissen zu rathen/ und inhalts allbereits eingehol-  
 ten und hiebey ad acta gelegten Responsi sub lit. B. mich von der Tul-  
 lia gänzlich zu separiren/ und anderweit mich zu verehlichen von Nichts.  
 wegen zugestatten. Desuper humillime implorando &c.

Decretum.

Was Tullius eingegeben/ wird Tulliae hiemit communiciret in  
 termino ordinis ihre Nothdurfft dawieder einzubringen.

d. 2. Oct. 1711. übergab Tullia eine Schrift: Satisfactio Decreti cum petito wie folget.

Demnach bey Producirung gegenseitiger Deduction-Schrift in Reverend. Consistorio am 4. Sept. A. C. decretiret. Wird Beflag<sup>o</sup> tin hiemit communiciret ihre Nothdurfft in termino ordinis darwie- der einzubringen: Als habe durch dieses solchem Decreto ein Gnügen thun / und Ew. 2c. demüthigt vorstellen wollen / welcher gestalt zwar rubricirter Tullius in seiner Deduction-Schrift sub. praef. d. 4. Sept. A. C. an- und ausgeführet / daß ich ihm debitum conjugale denegiret / dennoch aber / welches utilissime acceptiret wird / dabey selbstem gestehen muß / daß ich von meinen Eltern mit Gewalt und Schlägen gezwungen / das Ja-Wort (doch mit vielen Ehränen) von mir zu geben / auch solcher gestalt zur Kirchen und Copulation gegangen / so daß Tullius selbstem nicht gewußt / ob ich vorm Altar Ja gesaget oder Nein. Und thue ich hinzu / daß ich 3. gewisse Personen an meine Eltern kurz vor der Verlöbniß abgesand / und sie um Gottes willen bitten lassen / sie möchten mich doch an den Kerl Tullium nicht geben / denn es wäre mir unmöglich / ich könnte denselben nicht nehmen / sie würden ja noch wol Brodt im Hause haben / das sie mir geben könnten / welches aber alles nichts geholffen / sondern ich habe auf ihren Zwang und Gewalt denselben wieder meinen Willen nehmen müssen / wie beygelegtes Attestatum Lit. A. mit mehren zeuget / und kan die Furcht / aus welcher ich zum Verlöbniß und Kirchen gangen / als metus reverentialis gar nicht angesehen werden / dieweil expressum diffensum zu dieser Ehe so viel und mannigfaltig dargethan habe / welche billig gilt.

Beuft. de matrim. part. 2. cap. 44. p. 167.

Da denn bekandt / quod in foemina minor sufficiat metus, quam in masculo, quia natura mulieris regulariter est infirma & invalida.

L. regul. ff. de juris & facti ignorant.

Und diejenige Furcht / welche cruciatum corporis impliciret, pro levi timore auch gar nicht zu halten / sondern pro majori billig zu achten.

L. metum. ff. quod met. caul.

Nun ist nobilissimi juris, quod consensus & quidem liber faciat matrimonium, & deficiente hoc requisito substantiali nunquam dici possit esse vel fuisse matrimonium.

Cap. cum locum X, de sponsal. & matrim.

adeo

adeo ut matrimonium metu contractum propter deficientem consensum ipso jure sit nullum.

L. 134. ff. de V. O.

Beust. de jur. connub. part. 2. cap. 44.

Gail. lib. 2. obs. 93. n. 1. seqq.

nec benedictio sacerdotalis talem nullitatem insanabilem sanare queat, wie solches Icti Helmstadiensis in dem von Gegentheil selbst angelegten Responso Juris sub lit. B. angemercket haben.

In specie können die Eltern ihre potestatem, die sie über ihre Kinder haben / dahin mit nichten ausdehnen / daß sie ihre Kinder dazu zwingen wolten / daß sie solche Ehegatten nehmen solten / welche sie ihren Kindern auserlesen / diese aber / als die ihre Lebenszeit dennoch damit zubringen sollen / für solche Personen einen Abscheu haben / und solche nicht leyden mögen / und dagegen ihren Widerwillen gnugsam bezeugen.

Beust. de matrim. part. 2. cap. 45. p. 185.

Ubi enim non est consensus utriusque, ibi non est conjugium, etiamsi pater & mater fixe voluerint & fecerint.

Cap. extr. locum 14. extr. de sponsal. can. ubi non est, ibi. Conf. 30. quæst. 2.

Ist nun zwischen mir und Tullium propter deficientem consensum requisitum kein verum & de jure subsistens matrimonium gewesen / so habe auch ihm de jure das debitum conjugale gar wol denegiren können / quoniam deficiente obligatione nullum nascitur debitum, wie ich den rubricirten Tullium niemahls vor meinen Ehemann agnosciret / sondern vielmehr iederzeit meinen dissensum, und daß ich ihm neben mir gar nicht leyden können / bezeuget / und solchen nochmahls hievon mit contestire.

Und ob wol Tullius copulam carnalem zum öfttern tentiret / auch solche mit mir zu einen mahl vollenbracht / davon das Kind annoch am Leben ist / doch solche copula carnalis an meiner Seiten nicht voluntaria gewesen / sondern Tullius hat nach seinen selbst eigenen Geständniß manum violentam adhibiret / und ist also dadurch kein consensus zu erzwingen / noch weniger metus sponsalia præcedens per talem actum sublequentem violentum purgiret.

Beust. cit. cap. 44. Gail. cit. obs. 93. n. 27.

Und ist ex actis nicht zu erweisen / daß durch einigen actum subsequenter diese meine sponsalia vi & metu contracta bestätigt oder bekräftiget worden. Ist demnach dieses matrimonium billig pro nullo zu halten.

Paul. Cypr. de sponsal cap. 13. th. 23.

Vid. Stryk, de Diss sponsal Sect. 5. de Nullitat. matrim. ch. 55.

Weiten nun cohabitatio talis coacta pro vero matrimonio nicht zu halten / so inhære gegenseitigem petito, Ew. xc. demüthigst bittend / sie geruhen dem eingeholten und von Gegenseite ad acta gelegten Responso juris sub lit. B. nach / mich von 1 ulho zu separiren / und mir nach meiner Gelegenheit anderwärts mich zu verehlichen hochgeneigt zu verstaten. Desuper humillime implorando & causam, nisi quid novi, ad sententiam submittendo &c.

Decretum.

Was Tullia eingegeben / wird Tullio ad submittendum in termino ordinis communiciret.

d. 6. Nov. 1711. übergab Tullius conclusionem in causa separationis quoad vinculum, bat / ut intus :

Nachdem meine Gegnerin Tullia jüngsthin am 2. Octobr. in ihrer eingegebenen Schrift Satisfactio Decreti cum petito, rubriciret / eventualiter ad sententiam submittiret / und ich dabey um einmahl aus dieser verdrießlichen Sache zu kommen / auch acquiesciren / solcher gestalt daß die Sache nummehr pro conclusa anzusehen / die acta in rotuliret / und Inhalts E. Hoch Edl. Raths Decrets vom 28. Aug. 1711. so bey den actis befindlich / auf beyder Theile Kosten zum Spruch Rechtens / an eine auswärtige Juristen Facultät verschicket werden; So wil zu einen obliegenden Urtheil / so Neuerunge verbleibet / im Nahmen Gottes beschloffen haben. Ich ersuche Ew. xc. dannhero demüthigst / sie wollen belieben diese Sache pro conclusa anzunehmen / arctiorem terminum binnen den nächsten 8. Tagen ad inrotationem actorum hochgeneigt zu präfigiren / Gegentheil nebst Mitbringunge der Transmissions-Kosten ihres Theils dazu zu citiren / nihil novi bey den actis zu dulden / und solcher gestalt dieselbe an eine nicht ferne gelegene Juristen Facultät / dabey ich weder keine excipire / sondern mir bey dieser gerechten Sache gefallen lasse / wohin sie gesandt werde / die acta hochgeneigt zu transmittiren. Desuper humillime implorando &c.

Decre.

Decretum.

Die Sache wird pro conclusa angenommen und beyden Theilen terminus ad inrotulandum acta auf den 9. Novembr. A. C. präfigiret / mit Bedenken / es erscheine ein Theil oder nicht / daß alsdann dennoch auf des gehorsamen Theils Ansuchen / practicus præstandis, mit der Inrotulation und Verschickunge verfahren werden solle / wie sich solches zu rechte gebühret.

In termino funden bey Perlustrirunge der Acten die Herrn Advocati verschiedene vom Herrn Sempronio gedruckte Glossen, davon unten in der Beilage Num. 1. eine zu sehen / und baten um deren Remotion, bey deren Entstehunge aber brachten sie ab Amplifi. Senatu solgendes Decretum.

Actum in beyden Råthen.

d. 13. Nov. 1711.

Tullius übergiebt humillimam implorationem in puncto Commissionis, zur Inrotulation der Acten.

Decretum.

Es sol das ad acta gebrachte Protocollum fol. act. 51. mit dessen Continuation bis fol. 54. inclusive, verschiedener Impertinentien halber / ab actis removiret / und an dessen statt schlechter Dings / ohneinig aditament, eins Theils auf Tullii exhibitum, und Ehren Sinceri übergebenes Responsum eingerichtet / auch mit den darauff abgefasseten Decreto also geschlossen / und dann mit Inrotulirunge der Acten fort gefahren / und selbige auf eine uneximirte Juristen Facultät / dessen Election denn Politico anheim gelassen / verschicket werden.

( L. S. )

Hierauff wurden ad instantiam partium acta inrotuliret und nach Marpura verschicket / dar auf folgendes Urtheil erfolget.

In Ehefachen Tullii Implorantens an ein in; entgegen und wieder sein Eheweib Tulliam Implorantin am andern Theile erkennen und sprechen des Consistorii der Käyserlichen freyen und des Heil. Römischen Reichs Stadt N. Senior und Consistoriales allem An- und Vorbringen nach und dar auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts gelahrten vor Recht / das beyderseitiges Suchen in puncto dissolutionis matrimonii ex capite

pire violentiæ nicht statt habe / sondern es ist nochmahls unter beyden Eheleuten die Güte vor dem Consistorio zu tentiren / in Entziehung derselben aber / ist noch zur Zeit den Imploranten bey Straffe der Incarceration und selbst Relegation anzubefehlen / seine Frau wiederum anzunehmen / und mit ihr / wie es einen ehrlichen Ehemann zukommt / Christlich und Freundlich zu leben / und von ehemahliger Sævitz abzustehen ; Gleich wie dann unter gleichmäßiger Straffe Imploratin anzuhalten / wieder zu ihrem Manne zu gehen / und Ihme / wie es einer Frauen geziemet / zu cohabitiren / zu welchem Ende denn der Schwieger-Vater seine Tochter bey namhafter Geld-Straffe zu exhibiren schuldig ist. Gestalten wir hiermit erkennen und sprechen.

B. R. W.

Das dieses Urtheil denen Rechten und Acten gemäß / bezeugen wir Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristischen Facultät bey der Fürstl. Hessischen Universität zu Marburg / Uhrkundlichen unsers hierneben gedruckten Facultät Insegels.

(L. S.)

Rationes Decidendi.

Nachdem actor. fol. 57. per Decretum Senatus N. vom 28. Aug. 1711. erkannt worden. Das die Sache in statu quo zu lassen / und anmaßliche Appellantin schuldig seye / ihre erhobene Separations-Klage vor dem Consistorio binnen Ordnungs-Frist ordentlich einzuführen / und jeder Theil also mit 2. Wechsel-Schriften dessfals zu handeln und zu submitiren schuldig 2c.

So hat vor erst Implorant seine Klage erhoben / aus denen fol. actor. 64. fac. A. & B. angeführten Ursachen / und quoad ipsum vinculum dissolutionem matrimonii tanquam vi metuque contracti gesucht / und deswegen auch ein Responsum Facultatis Theologicæ Helmstädtensis mit beygelegt ; wogegen denn Imploratin nichts eingewand / sondern so gar mit ihm in allen Stücken conspiriret / als ob dieses alles aus einem Concert herkäme ; Nun lassen wir beygelegtes Responsum quoad thesin in seinen Würden ; Wenn wir aber dagegen ex actis erregen / das 1. der angegebene Zwang in actis mit nichts erwiesen / massen das attestatum actor. fol. 80. nicht weiter / und zum Beweis nicht anreichig ist ;



ist; Zumahlen 2. die Partheyen würklich mit einander cohabitiret / und die Imploratin von ihrem Manne ein Kind hat / überdem auch 3. die Acta ergeben / daß sich die Partheyen nach entstandenen Widerwillen vor dem Confistorio wieder miteinander verglichen.

vid. Actor. fol. 2. fac. b. & fol. 9. fac. b.

Wodurch 4. wann ja einige vis metusque da gewesen / solche aller dings ex post purgiret wäre / und partes de novo consentiret hätten / so hat man noch zur Zeit auf der Partheyen Suchen keineswegs reflectiren können; und da dieselbe in ihren Exhibitis weiter nichts angeführet / so ist auch was vorher de sævicia mariti, & desertione uxoris angeführet worden / noch zur Zeit ad operandam dissolutionem nicht zu attendiren gewesen / zumahlen auch de sævicia mariti keine sufficientes probationes vorhanden / und darinnen noch nicht förmlich gehandelt; und weisen Implorant sich noch actor. fol. 23. erbothen / seine Frau wieder zu sich zu nehmen; Als haben wir davor gehalten / daß vorerst nochmahl die Güte zu tentiren / und wenn dieselbe nichts versangen wolte / daß man alsdenn beyden Theilen sub poena incarcerationis quin & relegationis

Juxta Carpz. lib. 2. Ipr. Confist. Defin. 134.

( Quamvis tantum loquatur de poena matrimonium consummare nolentium, so hat doch dieses hier um desto mehr statt ) zu iniungiren und anzubefehlen / daß sie einander ehlich cohabitiren / und sich so betragen sollen gegen einander / wie es Christlichen Eheleuten geziemet / und weisen die Schwieger-Eltern scheinen zu dieser unartigen Ehe viele Anlaß gegeben /

actor. fol. 1. fac. b.

Und die Tochter verhaßstarriget zu haben / als ist solchen injungiret worden / bey nahmhaffter Geld-Straffe / so nach Befinden ihrer Mittel seyn wird / ihre Tochter zu exhibiren.

Juxta Struv. Exerc. 45. th. 167.

Solte aber dieses alles auch nicht versangen wollen / so ist billig contra partem refractariam allererst der Desertions Proceß, förmlich und wie sich zu recht gebühret / zu instituiren / welchem nach denn fern er kan in der Sachen erkannt werden was Rechtens ist. A. B. R. W. Ehrf. undlichen uners der Urtheil beygefügten Facultät Inseigels.

Datum Marburg den 5. Decembr.

Anno 1711.

☉

Decanus



Decanus und übrige Doctores und Professores  
der Juristen Facultät in der Universität daselbst.

d. 30. Decembr. 1711. präsentirte Tullius nach publicirten Urthel  
Schedulam leuterationis. Es opponirte sich aber sehr der Herr Sem-  
pronius dieser Leuteration, und wolte durchaus / es solle simpliciter  
beym tenore des Marpurgischen Urthels bleiben. Sincerus aber  
remonstrirte dahingegen / daß die Herren Marpurgentes pro nunc  
nicht anders sprechen können / wie sie in rationibus decidendi selbst alle-  
giret / dieweil nicht der geringste Beweis von den Partibus bishero wäre  
geführt worden / wozu man sie doch anhalten sollen. Könnte man da-  
hero die beneficia juris, die sie allemahl in ihren Schriften sich vorbehal-  
ten / und sie vielleicht die probation in recessu haben möchten / durch  
denegation der Leuteration ihnen nicht abschneiden; und hätte man  
dergleichen Rigorem zu der Zeit anwenden sollen / als man so facil gewer-  
sen / das Decretum tolerantiae zu ertheilen / jezo wäre es zu spät. Wie  
nun partes selbst stark darauff drungen / wurde ihnen endlich deferiret /  
und Tullii Leuteration angenommen / welcher Tullia intra decendum  
adhærirte / welchen beyderseitigen Besuch auch deferiret und terminus  
ordinis præfigiret worden.

d. 20. Jan. 1712. übergab Tullius justificationem leuterationis wie  
folget:

**S**ein aussen rubricirter Sache adversus sententiam vom 23. De-  
cembr. a. p. interponirte Leuterung zu justificiren / so ergiebet sich  
die Nichtigkeit der formalien ex actis von selbst / anlangend materi-  
am, so befinde mich prævia reservatione omnium & singulorum bene-  
ficiorum leuterantibus quomodolibet competentium in specie be-  
neficii

L. Per hanc 4. de temp. app.

Durch den ganzen Inhalt der sentenz à qua honore judiciali sal-  
vo, höchst graviret / in dem klaren Rechtsens / daß Consensus in matri-  
monio liber requiriret werde / und wenn solcher fehle / contractus matri-  
monii nullus sey.

Dominus Brunnem. de Jur. Eccles. lib. 2. cap. 16. §. 3.  
licet juramentum, quod tamen hic non factum, accesserit.

Covarr. d. matrim. p. 2. c. 3. §. 5. n. 1.

quod in tantum procedit, ut relaxatione opus non sit.

Sanct.

Sanch. de matrim. l. 4. disp. 20. qu. 4. n. 17.

& uti matrimonio nullo, quale est metu iniurum, est contra bonos mores, & culpa lethalis, nec conualescere potest absque novo consensu.

Id. num. 19. p. mih. 368.

& nullum, quod est, nullum producit effectum, nec ullum præstat fomentum aut adminiculum.

Doctores communiter.

Ratio autem hæc esse potest, quia consensus est basis & fundamentum matrimonii, quin & anima coniugalis contractus.

Jo. Harpr. ad pr. J. d. nupt. n. 29.

& nil consensui tam contrarium, quam vis & metus per decurtata.

Und daher hat auch das teutsche Wort Freyen seinen Nahmen von Frey / quia in matrimonio libera & spontanea voluntas esse ac plena securitate gaudere debet.

Cap. 17. ibique Canonistæ d. sponsi.

Wenn aber die beyden bösen Kerls vis & metus darzu kommen / so haben solche matrimonia nulla *ἐν τὸ πλείστον*, quod sequimur in iure einen tragicum exitum.

Solches nun / daß nemlich der consensus in præsentem, nicht liber gewesen / sondern daß matrimonium vi metuve contrahiret / und weder ex post Purgatio, noch Consensus de novo vorhanden sey / zu probiren / so offerire zuerst beykommende probatorial articulus, mit hochfleißiger Bitte / die zu Ende denominirten Gezeugen darüber forderlichst servatis servandis zu vernehmen / deren Aussage treulich zu protocolliren / und demnachst copiam rotuli wiederfahren zu lassen / und dann selbe allhier talvo tamen iure impertinentum & non admittendarum vermittels Eydes dandorum nachfolgende positiones / und bitte unter dienstl. E. Hoch. Chrw. Consistorium wolle dieselben annehmen und Beilage per decretum anhalten / daß sie in eigener Person vermittels Eydes respondendorum auf einen jedwednen articulum mit kurzer deutlicher categorischer Antwort durch die Worte / Wahr / oder nicht Wahr / so viel derselben ihr proprium factum concerniren / so viel aber alienum, per verba: Glaube wahr / oder nicht wahr / sich heraus lassen müsse / welche puncten denn in responsionibus von ihr geleugnet / oder nicht wahr

Wahr gegläubet werden wollen / solche bin nothdürfftig darzu thun erbö-  
thig / jedoch mit diesen ausdrücklichen Bedinge / daß wosern etwas in  
positionibus enthalten / so zur Sachen und deren Obfieg / nicht aller-  
dings dienlich / sondern impertinent oder überflüssig seyn solte / oder auch  
nicht verificiret werden könnte / ich solches abgethan und gleich wäre es  
nicht gesehet / gehalten haben wolle. Diesem nachsehe.

1. Wahr / daß Ponatin von dem Hochzeit-Tage an / mit Ponenten  
nicht wollen zu Bette gehen / und das Hemdde und den Unterrock dichte  
um den Leib zudenket.
2. Wahr / daß Ponatin, wenn Ponente seanrühren wollen / gesa-  
get / er solte sie mit Frieden lassen / oder sie wolte ein solch Geschrey anfan-  
gen / daß alle Leute zum Thüren kommen solten.
3. Wahr / daß Ponatin im Hause alles liegen und stehen lassen /  
und sich nirgends angekehret.
4. Wahr / daß Ponente endlich Gewalt gebrauchet / und dadurch /  
nicht aber mit Ponatin Willen / den Beyschlaff vollenzogen und davon  
das Kind / so am Leben ist / gezeuget sey.
5. Wahr / daß darauf Ponatin von Ponenten gelauffen / und  
gesaget : Ihr habt mir einmahl was angehänget / ihr solt mir euer Lebtags  
nichts mehr anhängen.
6. Wahr / daß Ponatin Eltern sie wiederbracht / so bald aber Po-  
nente sie anrühren wollen / sie gesaget / er solte sie mit Frieden lassen / wenn  
sie ihm ansehe / möchte sie wol speyen und plöcken / und
7. Wahr / daß sie wieder davon gelauffen.
8. Wahr / daß solches vom Tage der Hochzeit / mehrentheils ein  
Jahr gewehret / bis die Scheidung ergangen.
9. Wahr / daß der in actis gemeldter Vergleich daher entstanden /  
daß der damahlige Assessor Confistorii, Weyland Herr Stadtvoyt  
N. mit Gewalt haben wollen / Ponente und Ponatin solten sich vertragen.
10. Wahr daß / wie Ponatin es nicht thun wollen / er den Stadt-  
Knechten / die darzu vor der Thür schon bestellet / geruffen / sie solten sie  
ins Gefängniß / wenn sie es nicht thun wolte / seken und bringen.
11. Wahr / daß darauf Ponatin, aus Furcht des Gefängniß / Po-  
nenten die Hand gegeben.
12. Wahr / daß sie mit Gewalt zu ihm ins Haus gehen müssen / so-  
gleich aber wieder von ihm / wegen begehrtten und abgeschlagenen Bey-  
schlaffs wegelauffen.

Wann

Wann dann dieses alles wahr und nicht anders / und also das matrimonium nullum bleibet / und nicht convalesciren kan. So ersuche E. Hoch. Ehrw. Consistorium hiermit unter dienslichen und höchsten Fleißes / in Recht zu erkennen und auszusprechen / daß præsens matrimonium, pro casto, irrito, & nullo zu declariren / mithin beyden Eheilen sich zu verehligten zu permittiren sey. Desuper omni meliore modo, forma & via decentissime & instantissime implorando.

Articuli Probatoriales.

1. Wahr / daß Zeugin Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht gewilliget / sondern denselben nie leyden mögen / und nicht haben wollen.

2. Wahr / daß Productin ihre Eltern im Gottes Willen gebeten / sie möchten sie doch an Producenten nicht geben / sie würden ja noch wol Brod im Hause für sie haben.

3. Wahr / daß Productin 3. Frauens / die Pröbtsche / Grevische und Blumenbergsche / an ihre Eltern geschicket / und sie ums jüngste Gerichte bitten lassen / sie möchten sie doch nicht an Producenten geben / sie könnte ihn nicht haben / es wäre ihr unmöglich / aber.

4. Wahr / daß solches alles nichts geholffen / sondern Productin Eltern sie zu der Ehe / weils sie solche gerne gesehen / gezwungen.

5. Ferner wahr / daß Productin Vater / ihr mit den Bullenpestel über dem Kopff gestanden / und gedrohet / daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres Lebens haben sollte / wo sie nicht hingehen / und Ja sagen würde.

6. Wahr / daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen.

7. Wahr / daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen / als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen / und nicht wisse / ob sie Ja gesaget.

8. Wahr / daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit / des Abends davon lauffen wollen / ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester /

solches verwehret / und sie die Treppe für sich hinauff in die Kammer geschoben.

9.  
Wahr / daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebracht / davon gelauffen / und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen / und wieder nach ihn gebracht / sie sich von ihm nicht berühren lassen.

10.  
Wahr / daß Productin. wenn Producente ihr was anruthen gewesen / davon gelauffen / und wie ihre Mutter sie einmahls mit einem Dornstacheln geschlagen / sie in den mühlen Kulden springen wollen / daß sie sie kaum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können.

11.  
Wahr / daß Productin auf eine andere Zeit / aus dem Rosenthor gegen Abend gelauffen / und kein Mensch gewußt / wo sie geblieben / ihre Mutter sie zwar gesucht / und suchen lassen / aber nicht finden können / und daß sie / die Mutter / wieder zu Hause kommen / und noch nichts von ihr vernommen / in eine Ohnmacht gesunken / und gesagt: Nun ist mein Kind doch vertruncken.

12.  
Wahr / daß Productin Vater darauf zu dem Weyland Hrn. Bürgermeister N. gegangen / und seine Noth geklaget / der denn biß in die Nacht das Thor offen gehalten / und sie suchen lassen / bis sie endlich des Kartenschmachers Frau / für dem breiten Thor / am Stadt-Graben / winselnd und kläglich sich geberdend / und halb todt / daß man kaum das Leben an sie mercken können / gefunden.

13.  
Wahr / daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weg gelauffen / und man sie in 24. Stunden nicht finden können / bis sie endlich auf der Stadt-Mauer / in einen alten Zwinger fast ganz verlohmet in einen Klumpgen gefunden worden.

14.  
Wahr / daß Productin Vater / bey 10. thlr. Straffe anbefohlen / sie aus dem Hause zu schaffen.

15.  
Wahr / daß darauf Productin auf die Mauer sich reteriret / und wie

wie ihre Eltern sie gefunden / und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht / sie gleich wieder weggelauffen und darauf die Scheidung er-  
gangen.

Salvo iure additionalium.

Nomina testium & directorum.

N. N. }  
und dessen Frau } ad omnes  
N. N. }

Decretum.

Wird Gegentheil communiciret.

d. 8. April. 1712. übergab Tullia iustificacionem adhaesionis  
wie folget.

Es geben retro acta mit mehren / welcher Gestalt ich gegenseitigen  
Leuterung wieder sententiam d. 23. Decembr. a. p. adhaeriret / allermas-  
sen ich mich dadurch / salvo Dominorum pronunciantium honore eben-  
falls graviret befinde / wenn mir durch dieselbe iniungiret werden wollen /  
wieder zu Tullium zu gehen / und ihm wie es einer Frauen geziemet / bey-  
zuwohnen. Denn so ist ja auffer Streit und in retro actis zur Gnüge  
dargethan / quod consensus ineundi matrimonii debeat esse liber, non  
violentus, alias matrimonium tale ipso iure sit nullum; Und da ich nun  
mit Gewalt von meinen Eltern zu Tullio gezwungen / ich ihn aber dieses  
Zwanges ohngeachtet niemahls vor meinen Ehemann agnosciere noch ley-  
den können / welche vis metusque auch ex post facto nicht purgiret wor-  
den / indem die Copula carnalis mit Gewalt geschehen / mich auch die  
schweren Bedrohungen in Consistorio und deshalb darauf wartende Ge-  
richts Rnechte / zu dem in actis befindlichen Vergleiche / als worauff  
Icti Marpurgenses reflectiret / forciret haben / als absolviren mich ja  
in hoc passu alle Rechte / so daß bey einem solchen matrimonio nicht ein-  
mahl einer rescission nöthig / wie solches retro schon angeführet / und  
mich dahin der kurze halben referire. Weiln aber unter andern auch Icti  
Marpurgenses pro fundamento decisionis gesetzt / daß der in actis  
befindliche metus und violentia noch zur Zeit nicht erwiesen / als wird sol-  
ches

Es durch die von Tullio producirte Zeugen geschehen / und also nicht  
 nöthig seyn / fernere Probation an meiner Seite zu führen / noch einige  
 Interrogatoria zu übergeben / gestalt denn deshalb gegenseitiger iustifi-  
 cationi leuterationes inibique deductis & annexis articulis probato-  
 rialibus adhærere und demüthigst bitte / die geneigte Verordnung zu ma-  
 chen / gegenseitig producirte Zeugen / über die gekellete und übergebene  
 Articulos, servatis servandis, förderlichst zu vernehmen / und weiln Tul-  
 lius einige Positiones zugleich übergeben / als bin bereit / wenn es mir per  
 Decretum auferleget wird / und Tullio solche mittelst Eydes dando-  
 rum bekräftiget / auf solche Positiones meine responsales, mittelst Eydes  
 respondendorum einzubringen. Implorando &c.

Decretum.

Die von Tullia eingebrachte adhesio leuterationis contra Tulli-  
 um, wird mit dieser Bescheide communiciret / daß der adhesioni in  
 quantum de iure deferiret wird / und weil Productin sich der interroga-  
 torien begeben / so hat es damit sein Bewenden. Es wird aber dersel-  
 ben hiemit zugleich iniungiret / daß sie auf die ex adverso übergebene po-  
 sitionales, in Ordnung's Frist ihre Antwort / und zwar so viel ihr eigen  
 Factum betrifft / mit den Worten: wahr / oder nicht wahr / ohne allen un-  
 nöthigen Anhang / so viel aber Factum alienum betrifft / mit den Worten  
 gläube wahr / oder nicht wahr erfolgen solle / worauff alsdann in puncto  
 der abhörenden Zeugen / als præstationis iuramenti dandorum & re-  
 spondendorum terminus soll præfigiret werden.

d. 28. April. a. c. übergab Tullia oblationem responsalium ad ar-  
 ticulos positionales, wie folget.

Demnach mir per Decretum d. 8. April. a. c. iniungiret auf gegen-  
 seitige positiones meine responsales einzubringen / so wil hiermit / uns  
 mein gutes Gewissen an den Tag zu legen / meine responsales übergeben  
 haben / gestalt denn mir quævis iurium beneficia expresse reservire und  
 ad irresponsales positiones zu antworten mich nicht gestehet / die ich in-  
 zwischen erböthig bin / so bald Tullius seine Positiones mediante iura-  
 mento respondendorum ebenfalls zu bekräftigen. Implorando &c.

Demnach so sage.

Articul 1. solcher Gestalt wahr zu seyn / daß ich mit Ponenten nicht  
 zu Bette gehen wollen / daß ich aber das Hemdde und Unterrock dichte um  
 den Leib zu genähet / solches sage nicht wahr / sondern ich habe das Hemdde  
 und Unterrock dichte um mich zugewickelt. Arti-



Articul. 2. sage wahr zu seyn.

Articul. 3. ist irresponsalis.

Articul. 4. sage wahr.

Articul. 5. sage wahr.

Articul. 6. gläube wahr / Kan mich aber solches nicht genau mehr er-  
innern.

Articul. 7. sage wahr.

Articul. 8. sage wahr.

Articul. 9. 10. 11. gläube wahr / und weiß ich biß daro nicht / wie mir  
damahls geschehen / und mir zu muthe gewesen / inmassen die Herrn Con-  
sistoriales mir damahls sehr Dräueten.

Articul. 12. sage wahr.

Welches Gegentheil communiciret worden:

Inzwischen urgirte Tullius instantissime, daß der eine angegebene  
Zeuge / der an der Wasser sucht gefährlich franck lege / möchte schleunig  
abgehöret werden / weil er darinn der Gebühr nach keine Hülffe merckte /  
ließ er selbst per Testes & Notarium abhören.

d. 2. Jun. ej. 2. insinuirte Tullius besagtes Zeugen. Verhör mit  
Bitte die andern Zeugen abhören zu lassen / welches quoad interrogato-  
ria & responsa præmissis præmittendis also lautet.

I.

Wahr / daß Zeugens Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten  
nicht gewilliget / sondern denselben nie leyden mögen / und nicht haben  
wollen.

2.

Wahr / daß Productin ihre Eltern / im Gottes Willen gebeten /  
sie möchten sie doch an Producenten nicht geben / sie würden ja noch wol  
Brodt im Hause für sie haben.

3.

Wahr / daß Productin 3. Frauens / die Pröbtsche / Grevische / und  
Blumenbergische / an ihre Eltern geschicket / und sie ums Jungste Gericht  
bitten lassen / sie möchten sie doch nicht an Producenten geben / sie könte  
ihn nicht haben / es wäre ihr unmöglich / aber

4.

Wahr / daß solches alles nichts gehoffen / sondern Productin Eltern  
sie zu der Ehe / weilten sie solche gerne gesehen / gezwungen.

☉

5. Ter.

<sup>5.</sup>  
Ferner wahr / daß Zeuge / ihr mit dem Bullenpfeß über dem Kopff  
gestanden und gedrohet / daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres  
Lebens haben solte / wo sie nicht hingehen / und Ja sagen würde.

<sup>6.</sup>  
Wahr / daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen.

<sup>7.</sup>  
Wahr / daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen / als  
wenn sie hätte in den Tod gehen sollen / und nicht wisse ob sie Ja gesagt.

<sup>8.</sup>  
Wahr / daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit des Abends  
davon lauffen wollen / ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwei-  
ster / solches verwehret / und sie die Treppe für sich hinauff in die Kammer  
geschoben.

<sup>9.</sup>  
Wahr / daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebraucht/  
davon gelauffen / und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen/  
und wieder nach ihn gebracht / sie sich von ihm nicht berühren lassen wollen.

<sup>10.</sup>  
Wahr / daß Productin, wenn Producente ihr was anmuthen ge-  
wesen / davon gelauffen / und wie ihre Mutter sie einmahls mit einem  
Donntackengeschlagen / sie in den Mühlen-Rulek springen wollen / daß sie  
sie kaum nebst den Nachbahrn / ergreifen und retten können.

<sup>11.</sup>  
Wahr / daß Productin auf eine andere Zeit / aus dem Rosen-Thor /  
gegen Abend gelauffen / und kein Mensch gewust / wo sie geblieben / ihre  
Mutter sie zwar gesucht / und suchen lassen / aber nicht finden können /  
und da sie die Mutter wieder zu Hause kommen / und noch nicht von ihr  
vernommen / in eine Ohnmacht gesunken / und gesagt : Nun ist mein  
Kind doch vertrunken.

<sup>12.</sup>  
Wahr / daß darauff Zeuge zu dem Weyland Herrn-Bürgermeister  
N. gegangen / und seine Noth geklaget / der denn bis in die Nacht das  
Thor offen gehalten / und sie suchen lassen / bis sie endlich des Rartenma-  
chers Frau für dem breiten Thor / am Stadt-Graben / winselnd / und  
kläglich sich geberdend / und halb todt / daß man kaum das Leben an sie  
hercken können / gesunden.

13. Wahr / daß zu einer andern Zeit / sie Producenten auch wegge-  
 lauffen / und man sie in 24. Stunden nicht finden können / biß sie endlich  
 auf der Stadt-Mauer in einem alten Zwinger / fast ganz verflomet / in ei-  
 nem Klumpgen gefunden worden.

14. Wahr / daß Zeugen bey 10. thlr. Straffe anbefohlen worden / sie  
 aus dem Hause zu schaffen.

15. Wahr / daß darauf Productin auf die Mauer sich retiriret / und  
 wie ihre Eltern sie gefunden / und wieder mit Gewalt zu Producenten  
 gebracht / sie gleich wieder weggelauffen / und darauf die Scheidung er-  
 gangen.

- |               |   |   |  |
|---------------|---|---|--|
| auf Artic. 1. | o | Test. Depon.  | Das wäre wahr.   |
| 2.            | o | o   | Ja.  |
| 3.            | o | o   | Da wüßte er nicht von.   |
| 4.            | o | o   | Ja / so ferne / als sie / die Tochter / das<br>nicht thäte / solte sie vor seine / des Va-<br>ters Augen nicht kommen / da hätte er<br>sie mit bedrohet / es wäre eine hübsche<br>Freundschaft zc. |
| 5.            | o | o   | Das hätte er vergessen.  |
| 6.            | o | o   | Das wüßte er nicht.  |
| 7.            | o | o   | Das könnte er nicht wissen.  |
| 8.            | o | o   | Nescit, das käme vorn Mann als den Va-<br>ter nicht.   |
| 9.            | o | o   | Nescit, auf der Dehle hätte es seine Frau/<br>wie sie ihm berichtet / gethan.  |
| 10.           |   | Test. Resp.   | Das wäre ja eben das / was er beym 9.<br>Articul gedacht.  |
| 11.           |   | Test. N. N. Depon.  | Diß wäre gesehehen / die Böseck-<br>sche hätte sie wieder geholt / und ihm ins Haus ge-<br>bracht.   |
| 12.           |   | Ja / da hätte sie gefessen / nach der Böseck-<br>schen Bericht /<br>am Zaun oder an der Heggen. |  |
| 13.           |   | Er hätte es mit seinen Augen nicht gesehen / er hätte aber                                      |  |

die Seinen darnach ausgeschieket / daß sie sie suchen  
soltten / und den Bericht gebracht / daß sie die Tochter  
gefunden hätten.

14. . . . . Test. negat.

15. . . . . Depon. Ja: das wäre geschehert.

Ego: Ob Test. N. N. auf alle ihm diese vorgelesene Puncta und sei-  
ne an Eydes statt gethane Aussage leben und sterben wolle.

Alle geantwortet: Ja.

P. S. Summarisch sagte Testis N. N. aus / daß er damahls deshalb an  
GOTT sich versündiget / daß er auf Menschen Günst gebauet / und seine  
Tochter Tullia, Herrn N. N. zu Gefallen / weil dieser die Heyrath in sei-  
nem Hause / in præsence des Beckers N. N. und dessen Frauen gemacht /  
zu der Ehe gezwungen / das wäre ihm iho sey / und daß dieses wahr wä-  
re / derselbe mit einem deutlichen Ja beschloffen.

(L. S.) G. A. I. Notar. Cæsar. Publ. Juratus.

(L. S.) N. N. Test.

(L. S.) N. N. Test.

Decretum.

Die Zeugen sollen für hiesigen Gericht und Wieht-Ambt / der Gee-  
bühr nach abgehöret werden.

Hierauff sind Partes an solch Judicium verwiesen / und daselbst vor-  
gefodert und dieses zum Bescheide erfolget:

Actum N. Im Gericht und Wieht-Ambt.

d. 2. Jun. 1712.

A. Auf Requisition Ew. Hoch Ehrw. Consistorii ward Tullius  
und Tullia vorgefordert und selbigen eröffnet / daß in hac juridica das ju-  
ramentum dandorum & respondendorum, als wozu sie sich in actis  
coram Rev. Consistorio offeriret / von ihnen præstiret werden müste:

Als aber Dominus Prætor so wol Ponenten Tullio seine penes  
acta befindliche articulos positionales als auch Ponatin Tullia: ihre ex-  
hibirte responsales singulatim ante præstationem juramentorum vor-  
gelesen / und anbey ihres Gewissens / damit von ihnen kein perjurium  
committiret würde / sattsam erinnert; so sagte Ponente:  
1. ad

1. ad Art. posit. 1. daß er vermeinet / daß Ponatin das Hembbe und den Unterrock dichte um den Leib zugenäet / es wäre aber solches nicht geschehen / sondern zusammen gewickelt gewesen / könnte daher diesen Positional-Articul jurato nicht bekräftigen.

2. ad Art. posit. 5. Er glaubte solchen wahr zu seyn / gestalt es eine lange Zeit wäre / und dieferwegen solchen Articul juramento veritatis nicht bestärcken / sondern nur de credulitate schweren könnte.

3. ad Art. posit. 6. solchen glaubte er gleichfals wahr zu seyn / de veritate aber könnte er das juramentum, wie er sich in actis erboten / nicht prästiren.

4. ad Art. posit. 8. Es wäre fast mehr als ein Jahr. Ponatin: glaubte solchen Articul wahr zu seyn / könnte aber de veritate illius, wie sie sich in responsalibus offeriret / nicht / sondern nur de credulitate schweren.

Hilfz præviis hat Judicium, damit es sich der augenscheinlichen Gefahr des zu committirenden Perjuri nicht mit theilhaftig machte / Ponenten und Ponatin mit vorgedachten Eyden annoch nicht belegen mögen / sondern dieselbige bis auf anderweitige Veranstellung dimittiret.

( L. S. )

B. Es hat aber Tullius sich mit folgender Schrift erklärt.

Nachdem E. r. Consistorium dieses Amplif. Judicium ersuchet / das Zeugen Verhör in oben rubricirter Sache zu verrichten / und die Eyde dandorum & respondendorum gehörig abzunehmen / und Ponatin Antwort nieder zu schreiben / so habe hiemit nochmahls vorher anzeigen müssen / daß / da in Ponatin Antwort adartic. primum ante præstationem juramenti respondendorum befindlich / daß sie das Hembbe und Unterrock dichte um sich zu gewickelt / ich hingegen vermeynet gehabt / daß sie das Hembbe und den Unterrock dichte um den Leib zugenäet / sie aber ihr Thun am besten weiß / es dabey lasse / und solcher Gestalt den 1. Articul emendire / mit geziemender Birte / nunmehr das Juramentum dandorum von mir / und darauff respondendorum von ihr / und dann ihre Antwort ad protocollum zu nehmen // und solches cum rotulo E. r. Hochw. Consistorio einzuschicken. Desuper instantissime implorando &c.

Und ferner sich an das Consistorium adressiret.

Nachdem von dem löblichen Wieht. Ambt mir auffgegeben / mich in puncto juramenti dandorum & respondendorum an E. Hochw. Consistorium zu wenden / und wenn sie das Wieht. Ambt um die prästation ersuchen würden / alsdenn die Eyde abgenommen werden solten.

Wann nun 1. also angefangen: Diesen nach teze wahr / nicht aber te / sondern 4. folgenden Eyd abstatte:

Ich schwere einen Eyd zu Gt und auf das heilige Evangelium / daß die von mir angebrachte Articul, so viel derer meine eigene Geschichte betreffen / wahr seyn / und daß ich die / welche unter denen frembde Geschichte betreffen / auch glaube wahr zu seyn / ohngefährlich / so wahr 2c.

Mithin 5. Omnis metus perjurii hier cessiret / und 6. diese Sache nicht auf die lange Bank zu schieben / sondern darin velo ut ajunt levato zu verfahren ist / und secundum Apostolum melius nubere quam uri. So gelanget an Erw. 2c.

Darauff die Abhörunge folgender Gestalt ergangen:

Actum N. Im Gericht und Wieht. Ambt d. 5. Jun. 1712.

Nachdemahln Rev. Consistorium das Gericht und Wieht. Ambt ersuchet Tullie Mutter über einige Articul mediante juramento zuvernehmen: So ist selbige dero Behuff vorgesfordert / und prävia avifatione perjurii mit dem gewöhnlichen Zeugen. Eyde beleget / und über die Articul und ex officio formirte Interrogatoria bernommen / worauff sie deponiret / wie nachstehet.

Interrogatoria Generalia &c.  
Articuli.

Art. 1. Wahr daß Zeugin Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht gewilliget / sondern denselben nie leiden mögen / und nicht haben wollen?

Resp. Nein / sie hätte ihn nicht leyden / noch haben mögen.

Art. 2. Wahr / daß Productin ihre Eltern im Gttes Willen gebeten / sie möchten sie doch an Producenten nicht geben / sie würden ja noch wol Brodt im Hause für sie haben?

Resp. Ja / das hätte sie zu ihrem Manne Christoph Krügers Frau und Blumenbergs Frau gesaget / ihr als Mutter solches zu hinterbringen.

Art. 3.

Art. 3. Wahr/ daß Productin 3. Frauens / die Pröbßsche / Grevi-  
sche und Blumenbergische an ihre Eltern geschicket / und sie ums Jüngste  
Gerichte bitten lassen / sie möchten sie doch nicht an Producenten geben /  
sie könnte ihn nicht haben / es wäre ihr unmöglich?

Resp. Ja/ das wäre/ was sie jetzt gesaget.

Art. 4. Wahr/ daß solches alles nichts gehoffen / sondern Produ-  
ctin Eltern sie in der Ehe / weil sie solche gern gesehen / gezwungen?

Resp. Ja/ das hätten sie leyder! gethan.

Art. 5. Ferner wahr / daß Productin Vater ihr mit dem Bullenpe-  
sel über dem Kopff gestanden und gedrohet / daß sie keine friedsame Stun-  
de die Zeit ihres Lebens haben sollte / wo sie nicht hingehen und Ja sagen  
würde?

Resp. Sie hätte es von ihrem Manne und Tochter gehöret / daß es  
gesehen / gesehen aber hätte sie es nicht.

Art. 6. Wahr / daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen!

Resp. 19. Jahr 11. Wochen.

Art. 7. Wahr / daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewe-  
sen / als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen / und nicht wisse / ob sie Ja  
gesaget.

Resp. Gesaget hätte sie es / sie könnte ihr aber nicht ins Herze sehen.

Art. 8. Wahr / daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit / des  
Abends davon lauffen wollen / ihre Mutter aber und des Bräutigams  
Schwester solches verwehret / und sie die Treppe für sich hinauff in die  
Kammer geschoben.

Resp. Ja / das hätte sie gethan.

Art. 9. Wahr / daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt  
gebrauchet / davon gelauffen / und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weg-  
geschlagen und wieder nach ihm gebracht / sie sich von ihm nicht berühren  
lassen?

Resp. Weggeschlagen hätten sie sie / auch hätte sie gesaget / daß sie  
sich von ihm nicht hätte berühren lassen.

Art. 10. Wahr / daß Productin, wenn Producente ihr was an-  
muthen gewesen / davon gelauffen / und wie ihre Mutter sie einmahl  
mit einen Donntacke geschlagen / sie in den Mühlen-Kulck springen wol-  
ten / daß sie sie kaum nebst den Nachbahyn ergreifen und erretten können?

Resp. Ja.

Art. 11.

Art. 11. Wahr / daß Productin auf eine andere Zeit aus dem Nothor gegen Abend gelauffen / und kein Mensch gewußt / wo sie geblieben / ihre Mutter sie zwar gesucht und suchen lassen / aber nicht finden können / und da sie / die Mutter wieder zu Hause kommen / und noch nichts von ihr vernommen / in eine Dymnacht gesunken und gesagt : O nun ist mein Kind doch vertrunken ?

Resp. Ja.

Art. 12. Wahr / daß darauff Productin Vater zu dem Weysland Herrn Bürgermeister N. gegangen / und seine Noth geklaget / der dann bis in die Nacht daß Thor offen gehalten / und sie suchen lassen / bis sie endlich des Kartennachers Frau für dem breiten Thor am Stadt-Graben winselnd und kläglich sich geberdend und halb todt / daß man kaum das Leben an sie mercken können / gefunden ?

Resp. Ja.

Art. 13. Wahr / daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weg gelauffen / und man sie in 24. Stunden nicht finden können / bis sie endlich auf der Stadtmauer in einem alten Zwinger fast ganz verklomet / in einem Klumpen gefunden worden ?

Resp. Ja über der kleinen Schwärze hinter dem Vici Thore.

Art. 14. Wahr / daß Productin Vater bey 10. thlr. Straffe anbefohlen worden / sie aus dem Hause zu schaffen ?

Resp. Nein / das wüßte sie nicht.

Art. 15. Wahr / daß darauff Productin auf die Mauer sich retiriret / und wie ihre Eltern sie gefunden / und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht / sie gleich wieder weggelauffen und darauff die Scheidung ergangen ?

Resp. Das letztere wäre geschehen / von den 10. thlr. aber wüßte sie nicht.

(L.S.)

d. 8. Jul. 1712. übergab Tullius Deduction und Conclusion Schrift in causa, so Gegentheil cum termino ordinis darauff einzukommen communiciret wurde.

Daß Em. 2c. presenti matrimonio nullo die offerirte probation Rechts hochgeneigt admittiret / dafür statte unterdienstschuldigsten Dank



Dank hiemit ab. Wann nun primus Testis Tullia Vater/welcher an der Wasserfucht sehr krank danieder lieget / und allem menschlichen Ansehen nach / das Zeitliche mit dem Ewigen bald verwechseln dürfte / in seiner coram Notario & testibus an Eydesstatt gethanen Aussage interrogat. unic. artic. 1. 2. 4. 11. 12. 13. & 15. affirmiret / und wie er von dem Herrn Notario in praesentia testium gefragt worden / ob er auf alle diese ihm vorgelesene Punkten, und seine an Eydesstatt gethane Aussage leben und sterben wolte / geantwortet: Ja. Und noch summarisch aussagesaget / daß er damahls deshalb an Gott sich versündiget / daß er auf Menschen Gunst gebauet / und seine Tochter Tullia Herrn N. zu Gefallen / weil dieser die Heyrath in seinem Hause in praesentia des Beckers N. und seiner Frauen gemacht / zu der Ehe gezwungen / das wäre ihm iho leynd / und daß solches wahr / derselbe mit einem deutlichen Ja beschloffen / und dann secunda restis artic. 1. 2. 3. & 4. affirmiret / addendo zu diesen:

Das hätten sie leyder gethan!

Und ad 5. deponiret / sie hätte es von ihrem Manne und Tochter gehöret / daß es geschehen / ad 6. daß Productin dazumahl 19. Jahr 11. Wochen alt gewesen / und also in minori aetate gestanden / ad 7. daß Productin solches gesaget / und daß es wahr sey / die folgende nachdenckliche articulirte und affirmirte facta zeugen / 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 15. gleichfalls affirmiret / ferner die Eyde dandorum & respondentorum würcklichen geleisset worden / und Ponatin primam & emendatam positionem, secundam, quartam, quintam, septimam & duodecimam wahr saget / sextam, octavam, nonam, decimam & undecimam wahr gläubet / addendo: Daß sie biß dato nicht wisse / wie ihr damahls geschehen / und zu muthe gewesen / imwaffen die Herren Consistoriales ihr damahls sehr dräueten / tertiam aber uti impertinentem seu superfluum abothue / und gleich wäre sie nicht gesehet / halte / so ist nunmehr erwiesen / und am Tage / daß der Consensus in praesente matrimonio nicht liber gewesen / sondern daß matrimonium vi metue contrahiret / und weder ex post Purgatio noch Consensus de novo vorhanden sey / ist und bleibet also der Contractus matrimonii nullus,

Dominus Brunn. in Justif. laud.  
licet iuramentum accefferit ( quod vero hic non factum ) & uti matrimonio metu inito, est contra bonos mores & culpa absque novo consensu lethalis, nec convalescere potest.

r. Jur. ibi. cit.

Welcher aber hier nicht erfolgen kan / indem die von Anfang be-  
fundene averlatio zu genommen / altas radices gesehet / und für und  
für beständig bleibet / mithin die Dissolutio quoad vinculum, quod  
nunquam fuit.

C. cum locum 14. & C. Gemma 29. ibique Doctores. X. de spons.  
ergehet / gelanget demnach an Civ. 2c. Mein gehorsames und rechte-  
mäßiges Suchen / sie geruben in Recht zu erkennen und auszuspre-  
chen / nunmehr aus denen Acten so viel zu ersehen / daß präsens  
matrimonium pro callo, irrito & nullo zu declariren / mithin beyden  
Theilen sich zu verehlichen zu permittiren sey. Desuper omni me-  
liori modo forma & via decentissime & instantissime implorando  
&c.

Pure Conclusum.

d. 25. Aug. ej. a. Gab Tullia ihre Gegen-Submission ein / wie  
folget :

**D**ennach retro acta mit mehren bezeugen / daß nunmehr de nul-  
tate matrimonii quæst. gar nicht zu zweiffeln / allermaßen sol-  
ches nicht nur durch die gegenseitig producirte Zeugen ( als wodurch er  
mir gleichsam in hoc passu hülfliche Hand leisten muß / es geschehe  
nun mit Willen oder Unwillen ) sondern auch durch Positiones & res-  
sponiales juratas überflüssig erwiesen / wie ich denn nochmahls auf mein  
Gewissen betheure / daß ich niemahls meinen freyen Willen in matri-  
monio quæst. cum ineundo gehabt / sondern von meinen Eltern mit  
scharffen Bedrohungen dazu gezwungen / auch niemahls ex post facto  
darin consentiret / auch der in actis angeführte einmahlige Beyschlaß  
und Copula carnalis modo violento geschehen / auch über dieses mich  
diese Stunde nicht bekümmern kan / daß ich einmahls in venerab. Con-  
sistorio dem Tullio solte die Hand gegeben / und denselben als mei-  
nen Ehemann angenommen haben / indem bis dato wegen der da-  
mahligen / von dem damahligen Herrn Stadvoigt geschehenen scharf-  
fen Dräuungen nicht weiß / was damahls mit mir passiret / sondern  
mein Gemüthe ist vielmehr darin bis dato noch unwandelbar / so daß  
ich Tullium weder sehen noch hören mag / ja mein Verge hat sich gleich-  
sam so zu sagen im Leibe gekehret / da denselben bis dahero einigemahl  
gesehen / und mit demselben gerichtlich vortreten müssen.

Es

Es wird demnach der hochehrleuchtete *fururus Dominus Referens* unsern beyden Gewissen rathen / und dem daraus sonst besorgenden Ubel vorzubauen / eher per reformatoriam die Declarationem nullitatis matrimonii quæst. ihm gefallen lassen / als etiva per confirmatoriam (welches doch ohndes propter sæpius adductam & deductam nullitatem matrimonii quæst. nicht geschehen kan) nicht allein uns dem Leibe nach / sondern auch gar der Seelen nach in augenscheinliche Gefahr stürzen / gestalt denn also ebensals ad sententiam reformatoriam in Nahmen Gottes causam submittire / retro deducta & petita verborum repetendo & desuper venerabile & Nobiliss. Domini Iudicis officium pro administratione justitiæ omni meliori modo humilissime implorando &c.

d. 19. Aug. ej. a. reichte Tullius fernere Nothdurfft wegen des abgeforbenen 1. Zeugen ein / wie folget:

**D**emnach primus Testis N. N. Tullie Vater von der Wassersucht nicht reconvalesciret / sondern vor etlichen Wochen das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt / und also seine Aussage morte confirmet hat / mors autem loco juramenti est, & non minorem fidem quam corporale iuramentum meretur, prout habet communis opinio, teste

Zaf. vol. 1. conf. 5. ti. 57.

Gail. 1. 2. observ. 3.

ubi in specie

num. 6.

ex hoc fundamento, quod mors vim juramenti habeat, concludit, librum rationum mortuo scribente absque juramento probare. Ratio hæc esse potest, quia quilibet præsumitur memor salutis suæ nec velle mori in peccato cum mendacio.

Cap. Sancimus. caus. 1. qu. 7.

Bald. lib. 5. consil. 476.

So habe solches hiemit gehorsams fürtragen und Ictisimum Dominum Referentem unterdiensl. ersuchen müssen / darauff in judicando mit zu reflectiren / und numtneho gebotener massen definitive zu verfahren. Implorando &c.

Hierauff wurde terminus ad inrotulandum acta præfigiret und partes citiret / die in termino auch erschienen / die Herrn Conlistoriales

les aber von der geistlichen Hand blieben mehrentheils auffen / und zugehen dadurch / daß ihnen solche Verschickung / wiewol ohne Ursache / sehr entgegen. Dieweil aber *parcibus justitia* billig administrirret worden mußte / so wurden *ad instantiam* derselben / *acta* inroculiret und nach der Universität Helmstädt verschicket / auch da sie remittiret wurden / *Dominus Senior ministerii*, more consueto ersuchet / *Consistorium* zu convociren / um *sententiam* zu publiciren. Da zwar die Herrn *Consistoriales* insgesamt erschienen / die meisten aber *ex parte* *ministerii*, wieder das eingeholte Urthel folgende *eventualem protectionem* in pleno *ad protocollum* gaben / und darauff von dannen giengen: Nachdem die *membra Rev. Ministerii* ( *excepto Sincero* ) unten in der Sacristey sich wegen vorsehender Sache beredet / und sich eines einhelligen *voti* verglichen / welches mit allerseitiger eigenhändiger Unterschrift verwahret / haben sie ( nachdem *Dominus Senior* Schwachheits halber nach Hause gangen ) ihren *locum* auf der *Consistorial-Stuben* eingenommen / und nachdem Herr *Sulpicius* erinnert / daß *Tullii Matrimonial-Sache* nomine *Consistorii* an die *Juristische Facultät* zu Helmstädt versandt / und von daraus ans *Consistorium* wieder adressirten *acta* und Urthel solten publiciret werden / folgende *Declaration* verlesen / und darauff dem Herrn *Sulpicio*, zu seinem *Protocoll*, wie sie hier nieder geschrieben ist / übergeben.

Als nun Endesbenandten durch die von unsern *Mit-Consistoriali* Herrn *Sulpicio* geschehene *Notification* kund worden / daß in *Tullii Matrimonial-Sache* ab *exteris* eine *Sententz* eingeholet / zu deren *Publication* in *loco Consistoriali* consueto *Dn. Senior* convociren möchte: So erklären wir uns nochmahls dahin / weil / nunmehr länger als vor einer Jahres Frist in dieser Sache wieder unsere geschehene *Remonstraciones* dergestalt verfahren / daß wir dergleichen auf die göttliche Trennung dieser Eheleute abzielendes *procedere* unmöglich in unsern Gewissen verantworten können / wir demnach in solches und die dadurch etwa erhaltene *dissolutions Sententz* durchaus nicht gebähren / um noch so viel weniger aber einem das zusehen / daß es / wozu wir ihm keine *Commission* ertheilet / in unserer *majora vota* des *Consistorii* ausmachender *Nahmen* / die Sache vornehmen / *Sententiam* einholen / und publiciren soll / desfalls wir uns wieder solches *actentatum protestando* wollen verwahret und *quavis competentia* reserviret haben.

Sollt

Solten aber die wenigen und nicht einmahl *terciam partem* des *Consistorii* ausmachende *Patroni* von solcher Sache / darinn dergestalt fortfahren / daß eine *Sententz* zu *Trennung* dieser *Cheleute* publiciret würde / so erklären wir uns hiermit dahin / unsere *Gegen-Gründe* dawieder zu publiciren / und *coram facie totius Ecclesiae* klar dar zulegen / daß unter diesen *Cheleuten* dergleichen *Trennung* / nach denen uns (die wir *mehrentheils* selbst nach *Anfang* dieser *Sachen* derselben genaue *Einsicht* gehabt / theils aber durch *Relation* unserer *Herrn Collegen* solche erlangt) bekantten *momentis*, keine statt finden könne ; so daß *exteri*, die ein *wiedriges sententioniret* / dazu durch *unrichtige Vorstellungen* seyn verleitet worden. Welches denn / wie es uns nichts *präjudiciren* kan / sondern wir dieses paar vor wie nach vor *unzertrennete Cheleute* halten / wir also denn ferner keinem von ihnen zu seiner *anderwärtigen Verheyra- thung* *proclamando & copulando* können noch mögen beförderlich seyn / vielmehr bey *Fortsetzung* ihrer *rechtmäßigen Ausschließunge à S. Coena*, wenn sie ferner was *ärgerliches* durch *abermahlige Verheyra- thung* tentiren solten / demselben nach *Erforderung* unserer *Ammts- Pflicht* entgegen zu gehen / nichts an uns werden *erwinden lassen*. Welche unsere *Declaration* wir hiemit *ad Protocollum* übergeben.

N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.

Nachdem dieses verlesen / und dem *Herrn Sulpicio* zugestellet / künden wir auf und giengen davon / und war also damit die *gegenwärtige Diata Consistorialis* geendiget. Es blieben aber bey unserm *weggehen* der *Herr Sulpicius*, und der *Herr Sincerus &c.*

di. 8. Dec. 1712.

In fidem subscripsit  
Sempronius.

33

Ohn.

Dherachtet nun nur 2. Consistoriales, einer von der geistlichen und weltlichen Bancz zurück blieben / urgirten die Procuratores Partium, daß dennoch sententia ius iustitiam zu administriren / und der Sache einmahl eine abhülffliche Masse zu geben / diesen allen ungeachtet in hoc præfixo termino möchte publiciret werden. Man liesse Procuratores abtrefen / examinirte die ad protocollum gegebene Protestation, und befand sie irrelevant und gar nicht also bewand zu seyn / daß die Publicatio sententiæ dadurch suspendiret werden könnte. Also wurden Procuratores ad recognoscendum sigillum admittiret und das eingeholte Urthel folgendes Inhalts publiciret und verlesen.

In Ehe-anlig Leuterungs-Sachen Tullii Imploranten an einem / entgegen und wieder sein Eheweib Tulliam Imploratin am andern Eheil / anjeho beyderseits respective Leuteranten und Leuteraten, erkennen des Consistorii der Stadt N. Senior und Consistoriales aus vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten / vor Diecht / daß zusodert nochmahlen die Güte unter beyden Theilen vor dem Consistorio zu tentiren / in Entschunge dessen aber nunmehr aus denen Acten so viel zu befinden / daß gestalten Sachen / und derselben sonderlich beypflichteten Umständen nach / diese Ehe zwischen Imploranten und der Imploratin vor null und nichtig zu erklären / Implorante aber das mit der Imploratin erzeugete Kind zu veralimenciren schuldig sey ; Immassen sie denn Krafft dieses vor null und nichtig erkläret / Implorante vorgelegter massen schuldig erkannt / und beyden Theilen sich anderwärts Ehrlich zuberehligten verstattet / die auf den Proceß verwandte Unkosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben werden. B. N. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugesandten Acten gemäß / bekennen wir Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Julius Univer-  
sität zu Helmstädt / Urkundlich wir solches mit unserm Facultät Insegel bedrucken lassen.

(L. S.)

Ratio.

## Rationes decidendi.

Es ergeben die Acta breitem Inhalts / was gestalt der Implorante Tullius wieder die am 23. Dec. 1711. eröffnete fol. act. 90. befindliche Marpurgische Urthel Leuterung eingewand / auch die Imploratin Tullia sothaner Leuterung adheriret / ob es nun wol anfänglich nicht ein geringes Ansehen gewinnen möchte / ob sey auf den angegebenen Zwang Imploratin zu der Ehe mit Imploranten; da derselbige auch gleich nunmehr nach Nothdurfft beygebracht / keine sonderliche Reflexion zunehmen / vielweniger aber die zwischen Imploranten und der Imploratin einmahl vollenzogene Ehe deshalb vor null und nichtig zu declariren: In reiffer Erwägung daß die Partheyen nachgehends miteinander cohabitiret / und der Implorante mit der Imploratin ein Kind erzeuget / zu dem auch aus denen actis fol. 2. act. 6. in mehren ersichtlich was gestalt sich beyde Theile nach entstandenem Widerwillen / vor dem Consistorio wiederum mit einander verglichen; Wie nun solcher gestalt die anfänglich obhanden gewesene vis metusque nach der Hand purgiret worden /

arg. cap. 2. & 21. X. de sponsal.

Als möchte daher nicht unbillig scheinen / daß ohngeachtet auch in dieser Sache quoad declarationem nullitatis matrimonii beyde Theile miteinander einig / ieden noch es bey vorigem Urthel lediglich zu lassen sey; Nachdemmahlen aber so wohl aus der beyden abgehörten Zeugen / als der Imploratin Eltern Depositionibus ad articulos probatorias als auch der Imploratin eigenen eydtlichen Antwort ad articulos positionales in mehren erscheint / was gestalt die Imploratin in gegenwärtige Ehe nicht consentiret / sondern von ihren Eltern wieder ihren Willen / mit Gewalt dazu gezwungen worden /

Vid. depol. test. ad art. probat. 1. 2. & 4.

Nachgehends auch der Defectus Consensus liberi, weder durch erfolgten freywilligen Consensum noch befindliche Beywohnung gehalten worden / sondern vielmehr die Imploratin von dem Hochzeitstage an den Imploranten das Debitum conjugale beständig versaget / und so oft er selbiges verlanget / von ihm gelauffen /

depol. test. ad art. 8. 9. 10. & 12.

add. der Implorat. respons. ad art. posit. 1. 2. 7. 8. 9.

Und

Und nun solcher gestalt weder die mit Gewalt vollzogene Copula carnalis,

Juxta ea, quæ deducit Herold de ratificat. p. 67. n. 45. & seqq.

Strykius de nullitat. matrimonii §. 55.

Noch auch vor dem Consistorio geschehene Reconciliation, indem die Imploratin damahlen nicht einmahl gewußt / wie ihr zu Muthe gewesen / und also alles aus Furcht geschehen / in keine sonderliche consideration zu ziehen / sondern vielmehr die Nullitas des gegenwärtigen matrimonii genugsam zu Tage lieget / immitteltz jedoch der Implorante das mit der Imploratin erzeugete Kind / denen bekantten Rechten nach / zu veralimentiren sich nicht entbrechen mag; bey so gestalten Sachen und derselben sonderlich beypflichtenden Umständen nun sind wir / ad maius malum evitandum, Inhalts der Urthel zu sentencioniren / auch die auf den Proceß verwandte Unkosten zu compensiren billig bewogen worden; B. N. W. Urfundlich wir dieses mit unserer Facultät Inseigel bedrucken lassen; so geschehen Helmstädt d. 12. Novembr. Anno 1712.

(L. S.)

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät daselbst.

Auch nach dessen Verlesung solches nebst dem Verlauff Amplissimo Senatui communiciret / und partibus auf ihr Bitten Copia cum rationibus decidendi gegeben. Welche auch darbey acquiesciret / so daß elapso decennio sententia vim judicati und die Sache ihre Endschafft erreicht. Da nun die Herrn Dissidentes, deren Chef der Herr Sempronius war / sahen / daß de iure bey der Sache nichts zu thun stelleten sie de facto, wie sie in ihrer Protestation promittiret / coram facie totius Ecclesie eine solche angerechte Abndunge an / daß Sincerus und Herr Sulpicius entschlich pro concionibus leyden mußten / so jedoch Sincero hernechst allein blieb / nachdem man bey Abwesenheit Sinceri revociret und ad protocollum gegeben / man hätte den Herrn Sulpitium nicht gemeynet / welches ob Sincerus es schon mit gleicher masse satzsam bezahlen können / generoso silencio democh beantwortete / und die Tansel viel zu hoch und werth æstimirte / daß dieselbe zum Quimmel Maß menschlicher Affecten solte gemacht werden. Sie



Hiedurch bläueten jene zwar den Einfältigen grosse Dinge ein / die Sincerus intendiret haben solte / stelleten aber zugleich denen Klugen mit dem grösssten Eysen ihre selbst eigene Unwissenheit vor / dabey Sincerus nichts mehr bewunderte / als daß ein Incipiente, der kaum einen Sprung auf die Cangel gethan / über eine Sache so sehr sich moquirt / deren Iustitiam oder Injustitiam zu erkennen / er im Vermögen nicht hatte.

Nun wäre zu wünschen / daß es bey diesem sehr grossen Verstoß und gegebenen Vergerniß geblieben / allein da Tullius Krafft des ergangenen Urtheils nach / sich anderweitig in benachbarten Landen / zuberehlichen im Werck begriffen war / interponirte der Herr Sempronius bey einem Ehur und Hochfürstl. Befehlshaber / der den Proclamation-Schein zu ertheilen hatte / ordentlich seinen Einspruch in einem weitläufftigen Schreiben / dessen Contenta also lauten.

Aus demjenigen / was von demselben unser Aedituus gestern Abend mir zur Antwort hinterbracht / bin nun mehr versichert / daß mein bißheriges (aber wegen attentirten Eherisses à sacra communione zurück gezwungenes) Beichtkind Tullius bey meinem hochgeehrten Herrn und librigen membris des Unterhartzl. Ehur und Hochfürstl. Bergambts Ansuchen gethan / daß ihme möchte vergönnet werden / da seine erste Frau bekantter massen hier unfers Orts lebet / in den Communion Herrschl. Territorio auf der Ocker / sich anderwärtig mit einer Person aus hiesigen Gebiethe ehelich ein- und häuslich niederzulassen / zu dero Behuff ihm von meinem hochgeehrten Herrn der Proclamation-Zettul zugestellet werden möchte; mit welchem seinem petico er zwar biß dato noch nicht völligen / doch ziemlichen Ingress gefunden / aus der Ursach / daß man an Seitens Hochwoler-meldten Bergambts in der Meinunge stünde / er wäre durch Urtheil und Recht von seiner ersten Ehefrau gänzlich loß gesprochen;

Weil nun mir / als erwählten Tulli Beichtvater und hiesigen Confessoriali die Sache besser massen und dahin bekant / daß eine solche rechtsbeständige Loßgebung von seinem Ehebande in keine Wege ergangen / obwohl durch nulliter angestellte Proceuduren eine dahin abzielende Sententz (wie das Gerüchte gehet) möchte eingelauffen seyn; So habe meiner Ampts-Pflicht zu seyn erachtet / meinen hochgeehrten Herrn als meinen wertheften Parr- und Beicht-Kinde von dieser Sache dahin Nachricht zu geben / daß derselbe durch zu befahrende unrichtige Vortellunge nicht etwa inducirt würde / des Tulli Ansuchen mit Ausfertigung des Proclamations-

Zettel zu deferiren/und also ihm dahin mit Vorschub zuthun/daßer sein bö-  
 ses Vornehmen mit anderweitiger Ehe-Vollziehung zu Werke richten  
 könnte: Angechlossene Beylagen N. 1. 2. 3. werden klärllich zeugen/ daß  
 Tullius und seine Frau in keine Wege geschieden/ denn wer solte es gethan  
 haben? Hiesiges Consistorium als Judex competens, ist solcher Schei-  
 dung/ als einer wieder Recht und Gewissen lauffenden Sachen/ bestän-  
 digst entgegen/ und wenn ein oder auffß höchste zwey membra, nomine  
 Consistorii contradicentibus reliquis omnibus allhier in der ihren nö-  
 thigen momentis nach nicht rechtschaffener vorgetragener Sache/ eine  
 auf solche wackende Gründe erbaute Sententz eingeholet/ so ist doch  
 dieselbe/wie mein Hochgeehrter Herr weiß/ ipso jure null und nichtig/ in-  
 dem ja einem oder zweyen im Consistorio die Macht gar nicht zukömmt/  
 daß sie sollen contradicente toto reliquo Collegio, dergleichen vorneh-  
 men/ vielmehr wegen dieses ihres kühnen wiederrechtlichen attentaci sich  
 eines scharffen Verweises in pleno confessu zugewärtigen; So bald  
 nemlich sie dergleichen verfängliche Sententz eingeholet zu haben/  
 und dadurch Tullio in seinem attentirten Ehe-Riß zu secundiren werden/  
 gekändig seyn/ wovon sie aber bisher stille geschwiegen/ daß man also/  
 weil man keine zuverlässige Nachricht von der eigentlichen Verwandniß  
 der eingeholeten Sententz erhalten/ sich auch darwieder nicht hat können  
 weiter sehen. Woran es doch ins künftige/ da die Sache nunmehr  
 durch sichere Aussage hervor bricht/ nicht wird ermangeln/ hoffe also mein  
 Hochgeehrter Herr Vetter werde um von Befoderunge dieses gottlosen  
 Ehe-Risses seine Hände frey zu behalten/ Sollicitanten mit seinem unbe-  
 sonnenen Perito anderwärtiger ihm auf der Defer zu verstattender Berbey-  
 ratung zurück weisen/ und so viel an ihm/ diesem bevorstehenden grossen  
 Vergerniß keuren helfen/ auch wol dergleichen Remonstraciones nach  
 meiner hiemit gegebenen Nachricht/ wenn es nöthig seyn und Tullius  
 sich dahin wenden solte/ höhers Orts zuthun/ ihn ohnschwer die Mühe  
 nehmen/ welches wie es ein Obrigkeitlichen Ambrs-Personen conveni-  
 bles Werck/ als zweiffle nicht an geneigter Willfahung/ und unter An-  
 zwunsch der göttlichen Gnaden in Christo verharre.

d. 11. April. 1713.

Sempronius.

Hierbey communicirte er 3. Beylagen 1. ein Actum in Consistorio  
 von 8. Jul. 1712,

N. 1.

Tullius übergab eine Schrifte/darinn er vermeldete/die in seiner Sache fürn hiesigem Unter-Gerichte abgenommene Eyde / der Meynung die Sache damit nun zur Endschafft zu bringen (daß die Acten pro impetranda declaratione Nullitatis Matrimonii sui möchten verschicket werden.)

Worauff an Seiten acht membrorum Consistorii gegen zwey/folgendes resolviret:

Ob zwar uns / die wir dem in dieser Sache vorgenommenen unrichtigen Proceß jederzeit contradiciret / dieses in so fern nicht angehet / so wollen wir doch uns bey dem hiesigem Unter-Gerichte erkundigen / ob der Haupt-Punct / worauff die pretendirte Nullitas huius matrimonii am meisten nit ankömmt / eydlich von denen Partheyen erhärtet / nemlich daß an Seiten des Weibes / sie niemahls und zu keiner Zeit in die Ehe gewilliget / und also auch niemahls und zu keiner Zeit die Cohabitatio Coniugalis freywillig unter ihnen erfolget / sondern der Mann / wie er sie das eine und zum erstenmahl mit Gewalt genöthiget / also auch und hiernechst immer zu wenn er ihr cohabitiren wollen/dergleichen Zwangs-Mittel dazu brauchen müssen / und sie niemahls die Cohabitationem ihm zugestanden / fals er sie nicht auf dergleichen Weise dazu gewalthätig gezwungen / sie vielmehr / wie Anfangs geschehen / immerzu Rock und Hemdd um sich zu gebunden / daß sie von der Cohabitation um so viel sicherer wolte seyn / und also dieses Spiel von Anfang der Ehe inimmerfort bis zu ihrer Trennung gewähret / daß sie in den ganzen fast iährigen Intervallo, da sie miteinander Hauff gehalten / ihm auf solche Weise die Cohabitation immerzu versaget / und ihn von solcher alles Ernstes abzuhalten getrachtet.

Nach Befinden nun / wie der Bescheid hierauff aus dem Unter-Gerichte lauffen wird / wollen wir ferner unsere Meynung eröffnen.

Dieses ist ein Actum secundum dici, doch aber des Herrn Sempronii eigene stolze Glossé, die und dergleichen der Herr Observator bey die Acta gesetzt / und niemahls pars Actorum noch partibus communiciret worden / und vorkängstens von den Herrn Advocatis, die solche in der revisione actorum, bey der ersten Verschickunge nach Marburg wahr genommen / und um deren remotionem ab actis gebeten / auf speciale Verordnunge Amplissimi Senatus removiret werden müssen vid. Decret. d. 13. Nov. 1711.

Ist zuvor schon in der Protestation zu finden vom 8. Decembr. 1712.

In der von mir als Pastore Jacobæo Dom. 2. p. Epiph. 1713. gehaltenen Predigt habe occasione Textus, wegen Tullii und Tulliae schönen Ehe-Trennungs-Handel zu derer Hinterbringung und Rettung derjenigen / die daran unschuld / folgende Vorstellung gethan.

Die Ehe soll ehrlich gehalten werden / ehrenwehrt / so werth / daß man nicht auf die Einfälle komme / solche zu zerreißen / und zu trennen. Denn die das thun / die haben nicht Christi Sinn. In der Welt gehet es zwar bisweilen so / daß man mit Ehe-Zertrennungen lieberlich verfähret / sed male! Unsers Orts solte sich diese unchristliche Gewohnheit auch wol hervor thun / denn so haben ohnlängst allhier einige sich unterstanden / einen solchen Ehe-Riß unter zweyen ordentlich und öffentlich Copulirten / auch mit einem Kinde von Gott gesegneten Eheleuten zu procuriren / und haben es endlich so gedrehet und gefiedert / daß von Auswärtigen und dieser Sache halber nicht gründlich berichteten Rechtsgelehrten eine Sententz eingelauffen / wodurch (wie die Rede gehet) dieser Ehe-Riß unter dem prætext Nullitatis matrimonii hat sollen gebilliget und beschönnet werden. Und was hiebey das ärgeste / so haben die Patroni von so schlimmen Händeln selbige unter dem Nahmen und Deck-Mantel des Consistorii spielen wollen / da doch das Consistorium von Anfange dieses unrichtigen Processus bis hieher solchen attentirten ärgerlichen Händeln beständigst widerprochen / und auffß allerernstlichste / so wol collegialicer, als auch durch einige membra a part, öffentlich pro Concione, selbige gemißbilliget und gestraffet: Wie desfalls was meinen wenigen Ort anbetrifft / alle die heute vorm Jahre mich allhier predigen geböret / meine Zeugen sollen seyn; Und dennoch / da dergestalt unserer Rechte contradiciret / und in dergleichen Process durchaus nicht willigen wollen / hat man sich dennoch unterstanden / in des gesammten Consistorii und also in unserer sämtlichen Nahmen diese Sache an auswärtige ICros zuwerfenden / daß die in unsern Nahmen ein Urthel solten sprechen. Was ein solch Verfahren / da einer hinter Wissen und Willen eines andern dasjenige vornimmt / dem derselbe doch widerspricht / meritire / mag ein jeder Unpartheyischer urtheilen; Nur sage ich / daß / wenn einer oder ander die an dieser unrichtigen VerSENDUNG schuld seyn / diß noch ferner austragen solte / daß

das Consistorium habe solches gethan / und diese Sententz einholen lassen / der redet hieran nicht die Warheit in Christo / sondern er lüget : und zwar ziemlich unverschämt. Man hat an Seiten des Consistorii diesen lügenhaften Vorgeben / bey Zeiten genung und ordentliche Mittel entgegen gesetzt / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß man die Einholung dieser Sententz nicht gelten lassen wolte / sondern dieselbe als eine ungegründete und widerrechtliche öffentlich declariret (vid. Protoc. Consist. d. 8. Nov. 1712.) als müste derselbe ja sehr unverschämt lügen / der / da ihm solches wissend / dennoch die Einholung der Sententz dem Consistorio wolte zuschreiben. Ich wil hiemit einen jeden ermahnet haben / solchen ausgesprengeten Lügen / die nicht vom Guten / sondern vom Vater der Lügen herrühren / ja keinen Glauben bezzumessen / vielweniger ihm dieses weiß machen zu lassen / als wenn durch ungerechte Sententz diese Eheleute im Consistorio geschieden wären / und ihnen frey gegeben / sich anderwärts zu verehlichen / das Consistorium hält / dieser unrichtigen Sententz ungeachtet / diß paar Eheleute für ungetrennet / hält ihre Ehe für eine wahre Ehe / und wird denen / so hier eine Nullität fingiren / auf erfordernden Fall schon zu antworten wissen / daß ein jeder sehen soll / die vorgeschüttete Nullität sey ein null und nichtiger Einfall eines sich nicht richtig befundenen Gehirns / und ein imaginirtes Ens rationis : also sey ja niemand so unbesonnen und verwegen / mit einem von diesen Eheleuten in anderwertige Verlöbniß sich einzulassen. Es wird deswegen ein jeder öffentlich dafür gewarnt / auf daß er nicht hiernächst seine Unwissenheit vor schütte. Denn gewiß derjenige / der auf sein Ebentheur hier zu fahren würde / sich in ein solch Unglück / Jammer und Herzeleid setzen wird / daß er nicht ergründen kan / sondern Zeit seines Lebens für einen verdorbenen Menschen sich wird angeschrieben sehen : So hütet euch demnach vor diesen und dergleichen Bezeugungen ꝛ.

Sempronius.

Welches alles in sine besagten Schreibens dahin veranstatet war / daß wie auch geschehen 3. herrliche Scripta an das benachbahrte Hochfürstliche Consistorium zur Decision der Sache transmittiret / und die sententia definitiva umgestossen / oder wenigstens die intendirte anderwertige Ehe des Tulli Krebsgängig werden / oder diese hohe Spiritus Sincerum beschämen und unterdrücken möchten. Allein Hochgedachtes Hochfürstlich

fürstl. Consistorium urtheilte nach dero hohen prudence die Sache und deren meritis / und nicht nach des Herrn Sempronii Meynung / rescribirte ad Amplissimum Senatam, ob die transmissio actorum mit dero Bewußt geschehen wäre / und ertheilte nach eingeholten Bericht an einen benachbahrten Prediger dieses Rescript.

Unsere Freündliche Willfahrunge zuvor.

Hochwürdiger und Wohlgelehrter guter Freund/  
**W**ir haben aus Euren anhero gethanen Bericht / sammt deren Beylagen / in mehren ersehen / aus was Ursachen euch Tulliam mit N. N. Wittwen zu copuliren bedencklich gefallen / und ihr euch eures Verhaltens halber zu belehren gebethen. Nachdem wir nun nicht ermangelt / deshalben von dem Magistrat zu N. gründlichen Bericht einzuziehen / und befunden / daß einiger Commembrorum, des Collegii Consistorialis zu N. wieder das in Tullii Sache / contra sein gewesenes Eheweib Tulliam verhandene Judicatum unternommene Contradiction und gemachte Einwürffe ganz unerheblich. Als habt ihr allen solchen bey euch eingelangten niedrigen Einstreuen ungeachtet / obgedachten Tulliam mit N. N. Wittwen / nach vorher beschehener zweymahligen Proclamation, inhaltts unser Fürstl. Kirchen-Ordnung zu copuliren / und ihn damit ferner nicht auffzuhalten. Welches wir euch hiennut in Antwort vermelden. Datum Wolffenbüttel d. 6. May. 1713.

In den Herrn Pastorem N.  
 zu N.

Womit confirmiret wurde / was man dem Herrn Sempronio bis dahin bezubringen nicht vermocht.

Was nun die obigen Schrifften betrifft / wird daraus die volle Brust des Herrn Sempronii und die calumnieule Traducirung des Sinceri und Herrn Sulpitii, die er nicht scheuet / deutlich mit Nahmen zu nennen / allenthalben vors erste zur Gnüge hervor brechen / und darnach / daß die ganze Sache über des Herrn Sempronii Horizont gehe / sich klar zu Tage legen.

Beym ersten kan er sich gar nicht bergen in diesen selbst public gemachten Schrifften. in dem Brieffe vom 11. April. 1713. hochmüthig zu dräuen denen beyden / so die verhängliche Sententz eingeholet zu haben gesehen würden / in pleno confessu einen scharffen Verweis zu geben. In seiner Predigt Sincerum und Herrn Sulpitium, Patronos von schiltzen

men Händeln / die ärgerliche Händel attentiret / die sich unterstehen / einen Ehe-Riß unter zweyen ordentlich copulirten Eheleuten zu procuriren; Es gedrehet und gesiedert / daß eine Sentenz eingelauffen; die nicht die Wahrheit in Christo reden; Ein lügenhaftes Vorgeben machen / die Schuld an unrichtiger Versendung seyn; die ziemlich unverschämt lügen; Lügen aussprengen / die vom Vater der Lügen herrühren: Sincerum der eine Nullitet fingire; einen null und nichtigen Einfall habe; sich nicht richtig im Gehirn befinde; (Gottlob es ist dieser Haupt-Mangel mir nie in Geblütte gewesen / aber oh! daß doch Herr Sempronius seinen Erb-Schaden können lernet! so würde er von anderer Leute Gehirne nicht reden.) Ein imaginirtes Ens rationis mache; alle Leute warnet ihm keinen Glauben beizumessen. Die Sententz selbst ungerecht und unrichtig ausschreiet / und solche durchaus nicht gelten lassen wil. &c.

Aber wer ist dieser Demosthenes, daß er so gewaltig peroriret? und wer hat ihn autorisiret / seinen Collegen Verweiss zu geben? und wo ist der Verweiss anders als im seinen injurieusen scriptis. Sincerus läßt zwar den Herrn Sempronium in seinen Würden / hält aber dafür / daß er noch lange der Mann nicht sey / der sich dazu habilitiret gemacht / und er schon im Predigt-Ambte gestanden / und was dem anhängig / sich appliciret / da die Grammatica des Herrn Sempronii objectum noch gewesen / es wäre denn Sache / daß er auch ihme / wie den Grammaticis den Krieg ankündigen wolte. Er schwähet in seiner Predigt viel von denen / die Christi Sinn haben / excludiret sich aber durch solchen Stolz selbst von solcher Zahl. Er hat sich in allen Scriptis sehr moquiret / daß / da 2. membra Consistorii contradiciret 2. die Acta verschicket / und daß er solches durchaus nicht gelten lassen wolte. Es muß aber derselbe vergessen haben / daß zwar diese achte / membra ministerii, aber nicht Consistorii seyn / und mit was Recht will er sich über Sincerum erheben? Er sehe nur an die Consistorial-Ordnung de anno 1555. die er selbst pro functione pragmatica hält / er wird daselbst die richtige Ordnung der Membrorum Consistorii, und dieses finden / daß Sincero, nechst dem Directore, prima sessio im Consistorio als Pastori Steph. de iure gebühre / und wann Director seines Ampts nicht wahr nehme / ihme das Directorium zu komme / und nicht dem Jacobæo, als der penultimus in diesem Collegio auf der geistlichen Banck ist. Dahero ist Sincerus wol befugt gewesen dahin zu sehen / daß denen heilsamen decretis Ampliss. Senat.

nat. denen sich Herr Sempronius durchaus opponiret / und seines Gehorsahmes gänzlich vergisset / schuldige Folge / wie er mehr als offters vorgestellet / geleiset / und partibus iusticia auf ihr Begehren administriret werde / und da sein Collega der Herr Sulpicius solches gleichfals erkannt / haben sie bey de / im Betracht daß in zwey oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehen sol / die in rotulationem actorum so wol als publicationem sententiae mit Jug / da die Herren Dissidentes sich ohne Ursache dem Herrn Sempronio zu Gefallen abtrentiret / expediren können. Denn hiezu waren sie bestellet / und nicht daß sie iustitiam den Leuten denegiren solten / und dieses führet auch das Rescriptum Ampliff. Senatus vom 28. Aug. 1711. klar im Munde / dem Sincerus und der Herr Sulpicius sich gemäß bezeuget / der Herr Sempronius aber wiederstrebet. Die Consistoriales haben delegatam potestatem, und ist diese potestas nicht also restringiret / daß der numerus iudicantium allemahl richtig müsse zugegen seyn / wie viridis observantiae solches unsers Ortes ist / sed pure singulis in solidum committitur causa, ut vel unus procedere possit, multo magis si constet hunc vel illum non posse aut non velle procedere. Brunnem. Iur. Eccles. L. 3. cap. 1. th. 2. wie in nostro calu zu hessen Dar gelieget / & iurisdictio ab uno perpetuata perpetuat quoad omnes. Dahero die Obiectio, es haben ihrer 2. nomine Consistorii die Acta verschicket. Ergo sey es nicht gültig / vom schlechten Gewichte. Haben 8. gleiche contradiciret / so ist das noch lange nicht genug / sondern es muß mit Jug und Recht geschehen / so aber allhier fehlet. Denn wann die Maiora gelten sollen / müssen sie nicht von Consanguineis colligiret und eingehohlet werden / sondern iuri, actis, & veritati conformia, und nicht suspecta seyn. Regulariter quidem in Ecclesiis praevalet, semper, quod à Maiore & SANIO RE parte Capituli est constitutum, NISI A PAUCIORIBUS ALIUS RATIONABILIS FUERIT DEMONSTRATUM. Carpz. Jur. Eccles. L. 1. Tit. 4. Def. 145. n. 6. Zudem finden die Maiora in solchem Collegio große Obstacula, denn wann man darauff regardiren wolte / würde ein jeder mit seinen nahen Anverwandten / (welche ob sie in einem Collegio die Maiora ausmachen können / andern zu beurtheilen überlasse vid. Carpz. Jur. Pr. Consist. Tit. 25. L. 2. Def. 4. 19. n. 12.) die selbe allemahl pro lubitu colligiren können / wie in actis bey der übergebenen Protestation in effectu erwiesen / und folglich die iusticia nicht bey solchem



dem Collegio, sondern solchem Collectore zu suchen sey / dabey man se-  
hen kan / wieleicht gute Freunde zu persuadiren / einander auch in gar un-  
gegründeten Dingen zu assistiren. Zwar ist nicht ohne / daß / wie schon an-  
geführt / fast in allen Collegiis, Curis & judiciis Teutschlandes bräuch-  
lich / daß nach den meisten Stimmen gesprochen werde / cæteris tamen  
paribus, wenn selbe mit solchen membris bestellet / daß eins entweder we-  
gen gar zu grossen Respect, oder nahen Bluts-Freundschaft für das an-  
dere keine Obfsicht hat. Cum fieri vix queat, ut vel reverentia, vel san-  
guinis proximitas, non impediatur libertatem votorum, non sine pe-  
riculo & jactura partium. Id. L. 2. Tit. 25. Def. 404. n. 11. Weil nun  
auch in hofte laudanda veritas, so hoffe ich der Herr Sempronius werde  
mit diese Freyheit zu gute halten / und diesen Point mit Carpzovio und  
andern Rechts-Gelehrten ausmachen.

Was zum andern die eventuale Protestation contra Sententiam be-  
trifft / und daß Herr Sempronius das Urtheil durchaus nicht gelten lassen  
wolt / ist warlich eine grosse eclipsis und nichts lächerlichs in der Welt /  
als das nicht gelten lassen wollen / wozu die Kräfte solches zu hintertrei-  
ben / fehlen / und muß derselbe von præoccupirten Einfällen ganz auffer  
sich selbst gebracht seyn / und seine Intention so fest gestellet haben / daß er  
vermeinet / es könne ihm nicht fehlen / sonst er solche wunderliche Dinge  
publique zu machen / sich kaum würde bemühet haben. Man weiß zwar  
wol / daß derselbe gerne pro autoritate redet / und wil / daß man ihm in al-  
len beypflichte / es läuft aber wie allhier / also auch vor kurzen in einer an-  
dern Sache geschehen / also hinaus / ( wie stark man damahls auch urgir-  
te / daß citatio denen literis subsidialibus beygeleget werden müste / solches  
bey ihm keinen ingress finden können / daß gute Leute dieser wegen Jahr  
und Tag ob Præventionem Brieffe tragen müssen / ehe sie zum Zweck  
kommen können ) daß man sichs wenig zu rühmen hat.

Es ist aber diese Protestatio eine unzeitige Geburth / und 1. sine causa.  
2. contra jus alterius. 3. non à parte, sed à tertio interposita, 4. super  
eo quod non dependet à voluntate eorum, sed ex dispositione juris.  
5. refractario modo denen Decretis Ampliff. Senatus opposita, als  
der zu 2. mahlen von 23. Aug. und 13. Nov. 1711. andas Consistorium  
rescribiret / daß ordentlich mit der Sache verfahren / und dieselbe zum  
Spruch Nichtens verschicket werden solle / und also extor capitibus ipso  
jure nulla & injusta, zugeschwigen / daß Protestatio sententiam ab effe-  
ctu & viribus rei judicate gar nicht suspendiren könne. Es rühret aber  
dieser Verstoß daher / daß man sich eingebildet / Partes wären ordentlich  
und

und öffentlich copuliret / und mit einem Kinde gesegnet / so können sie nicht gänzlich separiret werden / wie der Herr Sempronius in seiner Predigt anführet / und durch dieses Geschwätze viele Gemüther eingenommen seyn / welche diese Declarationem nullitatis, als etwas gar hartes angesehen haben. Allein non omne id est matrimonium, quod ita vulgo vocatur Nec benedictio sacerdotalis potest validum reddere, quod antea erat invalidum. Sane idolum faciunt nosrates ex benedictione sacerdotali. Stryk. de Null. matrim. sect. 5. th. 36. Cum tamen jus Canonicum ex matrimonio Sacramentum faciens, matrimonium per se nullum, rescindere non dubitet Cap. 31. X. de sponsal. Der Herr Sempronius rühmet zwar der Sachen genaue Einsicht gethan zu haben / wo er aber die Affekten beyseits gesetzt / und die materiam nullitatis matrimoniorum besser eingesehen hätte / würde er sie vor ein imaginirtes Ens rationis, welches Ding Sincerus nicht kennet / nicht ausgeschrien / noch so ungereimt von der Sache raisoniret haben. Düncket nun die nullitas matrimonii ob defectum liberi consensus dem Herrn Sempronio ein imaginirtes Ens rationis zu seyn / was würde er denn wol aus dem Casu für ein Ding machen? Quod si contigerit uxorem ad cohabitationem conjugalem casu quodam inhabilem redditam esse, aut viro ex inde periculum imminere, mariti vero & aliorum interfit, propagationem familiae obtinere. An marito non liceat cum consensu uxoris ab illa constanter abstinere, & ex dispensatione Principis aliam simul ducere uxorem? Primæ vero conjugali affectione ministrare illamque ut uxorem honorare & protegere. Vid. Excellentiss. Dominum Bodin, de iur. & err. circa Divortia. & Consil. Lutheri, Melancht. & Bucerii in fine Tract. Daphnæi Arenarii pro Polyg. In nostro casu ist zwischen diesen Personnen neque in sensu iuris divini, neque naturæ, neque gentium, neque civilis, neque canonici, eine Ehe gewesen, und cessiret daher die dissolutio, cum non entis nullæ sint qualitates; die Sache ist per testes & propriam confessionem erwiesen / und versiren wir nicht in solchem casu, da die sententia contra matrimonium lata, quia hic nullum ad fuit, auch hat die sententia vires rei iudicæ ergaiffen / welches ius ex iudicato quasitum, partibus neque Cæsar, neque Papa, ex plenitudine potestatis auffseren noch immutiren kan / und läufft die gerühmte genaue Einsicht dahin aus / dico, dicis, dicit, und also bleibt es lauter dicenteren. Der Herr Sempronius machet zwar einen grossen doch leeren Ruhm / daß die Beförderunge der justice, als arenirte ärgerliche Handel / durch einige membra a part, öffentlich pro concione gemißbilliget / und gestraffet / und dessfalls sich selbst für andern auf;

auf den Schaulag führet. Allein es wäre zu wünschen/ daß er das Straff- Amt/ als worin ein Prediger sich behutsam und mit guter Theologischer Prudence aufzufüh- ren hat/ ein wenig moderater tractirte / und nicht alles auf die Langel brächte und straffte/ was nicht straffens werth / noch dahin gehöret / so würde er sich in dieser seiner von selbst communiciren und publice gemachten unzeitigen Straff- Predigt/ so sehr nicht los gegeben haben/ wie jeder Vernünftiger leicht begreifen wird. Es erinnert sich aber hiebey Sincerus, daß solches dem Herrn Sempronio nichts neues/ sondern man wol ehe pro concione hart gestraffet/ wenn die Zuhörer in andere Kirchen giengen/ und Predigten hörten. Aber mit was Recht kan solches geschehen? Wil man dem Zuhörer verbieten/ da sie ander werts sich besser erbauen können? das sey ferne. Nescio quid amplius obstat, quo minus Parochiani, quibus ea contigit felicitas, ut vi- vere possint in loco, ubi plures inveniuntur Parochi, quorum unus alterum, quoad predicandi donum antecellit, eo in casu illius Parochi conciones, ex quibus probiores ac perfectiores se reddere possent, diligentius frequentent, quam istius, qui propriæ præst. Parochiæ. Excellenciß. Dn. Böhmer. de iure Parochial. Sect. 4. Cap. 1. §. 4. Vide ibid. plur. Hienebst daß man auch entseßlich fulminiret / daß Sincerus einen vornehmen Mann/ welchen der Herr Sempronius deswegen in den Bann gethan/ daß er seiner verstorbenen Frauen Schwester zur Ehe zu nehmen intendirte / dazu er auch durch verschiedene rechtliche Urtheil und Dispensation gelanget / zur Beichte angenommen. Nun fragt sich: Ob nicht jemand könne frey einen Beichtvater auf immer in einer andern Pfarre erwählen / und seinen ordentlichen Prediger vorbe- gehen? Welches mit Ja beantwortet wird. Denn wenn man nach den Regula des Christenthums die Sache wil beurtheilen / so wird nach der innerlichen Beschaffen- heit der Beichte erfordert ein Vertrauen/ so man gegen demjenigen häget/ dem man beichtet/ oder es bleibet die Beichte schlechterdings ein opus operatum, oder sie ist et- ne hergliche und aufrichtige Denudation, und Eröffnung des Herzens / und diese præsupponiret und setzet vor aus das Vertrauen gegen diejenige Person/ der ich mein Herz in der Beichte zu eröffnen gedente/ und kan die Exception, daß ich in der Beich- te mehr Gdte/ als dem Prediger beichte / hieher nicht gezogen werden / bieweil ich danebst mein Herz auch gegen dem Beichtvater auszuschütten gesonnen / und die Absolution von ihm begehre. Wie kan ich aber solches thun/ wann ich kein Vertrau- en zu ihm habe bieweil öfters bey einem und andern die Betrübniß des Gewissens/ zu dem ich kein recht schaffen Vertrauen haben kan. Dahero solten billig die Predi- ger solchen Leuten nicht hinderlich/ sondern vielmehr beförderlich seyn / zumahlern alle dabey sich eräuende Exceptiones von keinem Gewichte seyn. Saepe enim evenia- re præst, ut quis majorem fiduciam in hunc quam illum Parochum ponat, licet de- cetero cum suo Parocho nullas foreat discordias, Id. ibid. §. 12. & 14. Vielmehr ist Sincero de iure vergninet gewesen/ einen Mann/ den der Herr Sempronius unbil- liger Weise per schedulam von Duoder Blate ex domo in den Bann gethan/ und zu- jenes Gemeinen gehöret / zu absolviren.

Inzwischen kan Sincerus nicht gnugsam bewundern/ daß der Herr Sempronius mit dem Kirchen- Bann so entseßlich fulminiret/ und so wol in oben gedachten Briefe ge- dencket/ daß er Tallium wegen attentiren Eherisses a Sacra communione zurück ge- wiesen/ als auch in eingeg. benev. Protestation damit fort zu fahren ferner dräuet/ ge-

rade als wäre diß fulmen aus dem iudicio di Rota geflogen/und die Herr Protestan-  
 een dazu ziehet/ die auch so facil gewesen/ ohne Erwegunge der Sachen Wichtigkeit/  
 solcher absurden Protektion zu unterschreiben; Ob aber der Herr Sempronius so wol  
 als sie / dazu vociret seyn/ unschuldigen Leuten / die nichts als Recht und Hülffe su-  
 chen/er auch selbst nichts als den intendiren Eheriß/ zur Ursache bezubringen weiß/  
 und das höchste Recht in Händen gehabt / wie der Ausgang erwiesen / das hei-  
 lige Abendmahl zu verkagen/ und ob jenes ein crimen sey/und solches meritorie/ lästet  
 er alle Welt urtheilen. Wenigstens aber hat er ohne Erfäumen nicht ansehen und  
 lesen können/ daß Prediger ihre Affecten zu suppliren dieses in Schrifften öffentlich  
 von sich zustellen nicht erröthen dürfen.

Hoc certum, non debere Pastorem lite super sponsalibus pendente excludere perso-  
 nam ab hoc sacramento, quæ sponsalia consummare detrectat, Mev. p. 4. Dec. 99.

Utrum vero in hoc, conscientia suæ facis consulant tales ministri, merito disquiri-  
 tur? Ego neque illos facere, neque conscientia suæ illo modo satisfacere, sed turpi-  
 ter peccare, & conscientiam suam multifariam vulnerare, intrepide assero. König in  
 Caf. Conf. L. de S. Cæna Caf. 18. p. 639. Parium eadem est ratio, bey unsern casu ist  
 identicus rationis, identitas autem rationis idem jus facit.

Tota res sagt Dn. Stryk, eo redit, non esse in arbitrio alicujus ministri, quem ad S.  
 Cœnam admittere velit, vel non; sæpius enim hic adfectibus indulgetur nimium, dum  
 secundum varios animi motus delicti reus ille arguitur, quem tamen non sua damnat  
 conscientia. Add. in Jur. Eccl. Brunn. L. 2. C. 1. m. 3. th. 12.

Vielleicht wird der Herr Sempronius sagen/ die Herr Protestanten haben in diese  
 Exclusion gewilliget und in ihrer Protektion dieselbe als rechtmäßig angesehen/ ist  
 es geschehen / so haben sie eine ungerechte Sache gebilliget/ und ihre Conscientz ist  
 nicht rectificiret/ noch ex jure informiret gewesen/ und wann hundert gleich eine Sa-  
 che gut heißen/ wird sie deswegen nicht gut werden. Majora non semper sunt sanio-  
 ra, und da Sincerus dieser Meynung beständigst contradiciret/ hätte man zur deci-  
 sion Amplissimo Senatu dieselbe übergeben/ und nicht propria auctoritate de facto dar-  
 in wiederrechtlich fortfahren sollen/ dafern man anders den affectibus zu indulgiren  
 nicht angesehen seyn/ und seinen Gewissen rathen wollen. Indessen rühmet sich doch  
 in angeführtem Brieffe der Herr Sempronius der eigenmächtigen Exclusion sehr/ ob  
 ihm aber solcher Ruhm bis an die Sterne erheben wird/ mag er zu sehen.

Was nun die in des Herrn Sempronii Schrifften allegirte calumnieuse Expressio-  
 nes betrifft/ erachtet Sincerus dabey sich aufzuhalten/ für bißmahl der Mühe nicht  
 werth/ hält auch dafür/ daß die Herren Urtheilsfasser/ deren sententiam er ungerecht  
 und unrichtig austruffet/ ein herzliches Mitleyden mit ihm haben werden. Dieweil  
 aber so wol allhier als auswärtig/ solche Concepte denen Leuten von dieser Sache  
 sind beygebracht/ daß Sincerus gar ein großes hißhero darunter und dieses leyden  
 müssen/ er habe durch sonderbahre Finessen dieselbe also zu disponiren gewußt/ wie  
 ihm dann der Herr Sempronius in seiner Predigt/ daß die Sache also gedrebet und  
 gefiedert sey/ öffentlich beymisset/ daß sie jegigen faciem gewonnen. So kan er nicht  
 einhin hiemit öffentlich einen jeden Gelehrten und honneren Mann die Sache zur  
 Censur anheim zu stellen/ mit Bitte ohn passioniret nach der Arbeit dieselbe zu  
 herlegen. Dem zudringenden Herrn Sempronio wünschet er indessen ein li breiches  
 Herz/ offene Augen/ richtiges Erkänntniß/ und alles selbst wählende Wolseyn.

00 4 6464

ULB Halle 3  
002 932 44X

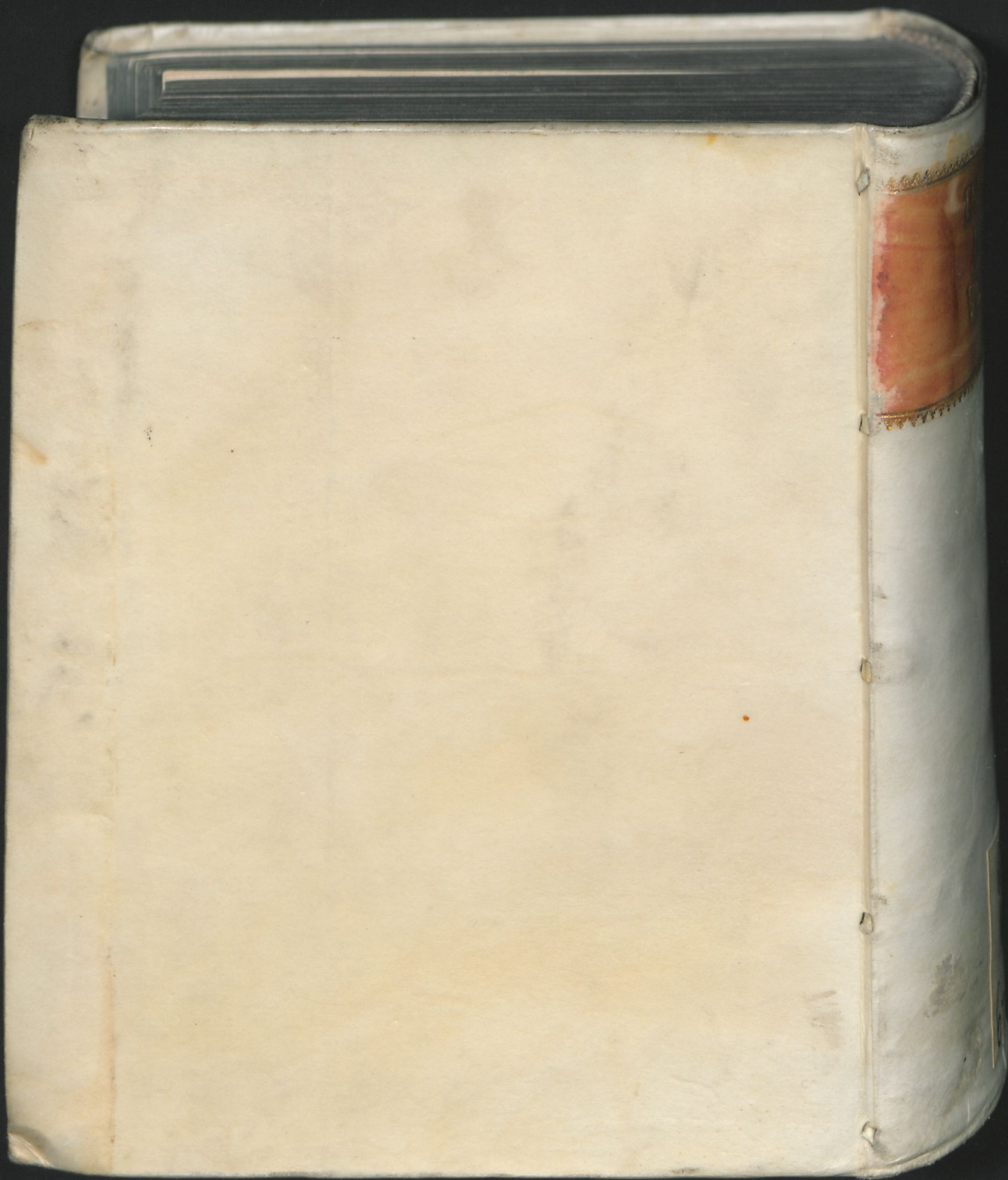


sb.

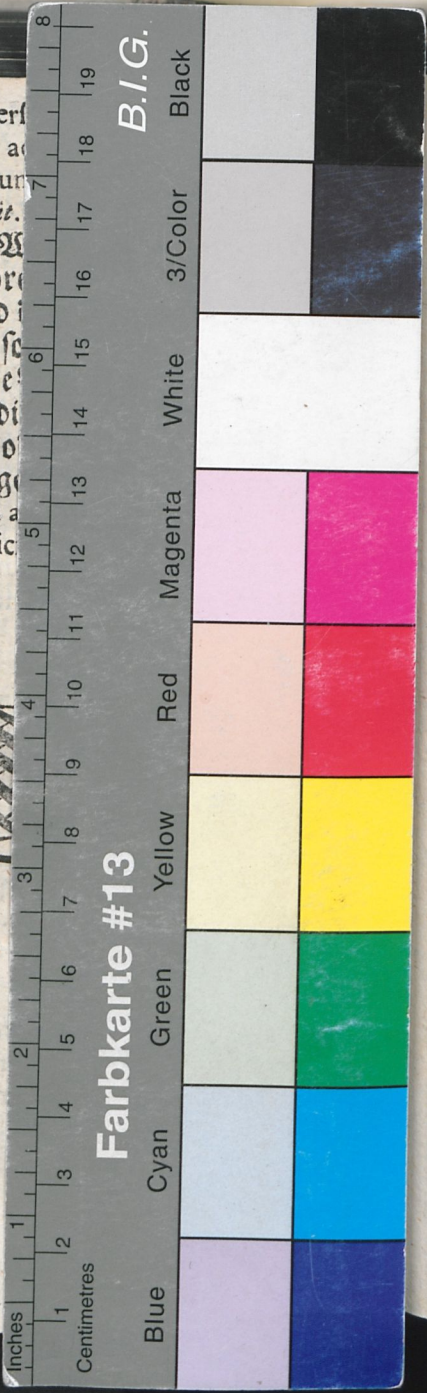
v218

V077 Reho ✓





per  
a, a  
pun  
. iii.  
: W  
ihre  
nd i  
u se  
one  
r di  
a/ o  
ng  
um a  
affi



Farbkarte #13

B.I.G.

**ACTA CURIOSA**  
in puncto  
**NULLITATIS MATRIMONII**  
**TULLII ET TULLIÆ**

Welche / ob sie gleich 12. Jahr in  
Ehestande gelebet / und ein Kind mit  
einander gezeuget /

Dennoch solcher / ob defectum liberi consen-  
sus , pro nullo declariret worden.

so  
Von allen falschen Auflagen befreuet der Wahrheit  
zu Steuer ans Licht gestellet /

**PETRUS ELIAS TRAUTMANN**  
P. Z. S. S. & Consist. D. K. F. R. G.

---

Halle /  
Druckts und verlegt Johann Grunert / Univers. Buchdr.  
Anno 1714.

